

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 19 449+450

Bern, 6. Oktober 2020

Besetzung

Oberrichter Gerber (Präsident i.V.), Oberrichter Guéra,
Oberrichter Vicari
Gerichtsschreiber Jaeger

Verfahrensbeteiligte

A. _____
verteidigt durch Rechtsanwalt B. _____
Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

Gegenstand

Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz sowie Wider-
rufsverfahren

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Oberland (Einzel-
gericht) vom 16. Oktober 2019 (PEN 19 206/207)



Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Mit Urteil des Regionalgerichts Oberland (nachfolgend: Vorinstanz) vom 16. Oktober 2019 wurde A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) freigesprochen von der Anschuldigung der groben Verletzung der Verkehrsregeln, angeblich begangen am 6. Oktober 2018 auf der Autostrasse A8 L Interlaken, Abschnitt Interlaken West – Därligen, durch zweimaliges unbegründetes starkes Abbremsen (Schikane-Stopp), unter Ausrichtung einer Entschädigung an den Beschuldigten und Auferlegung der anteilmässigen Verfahrenskosten, insgesamt bestimmt auf CHF 1'300.00, an den Kanton Bern. Gleichzeitig wurde der Beschuldigte schuldig erklärt wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln durch Nichtwahren eines ausreichenden Abstandes beim Hintereinanderfahren (unter 0.5 s), begangen am 6. Oktober 2018 auf der Autostrasse A8 L Interlaken, Abschnitt Interlaken West – Därligen und verurteilt zu einer Geldstrafe von 12 Tagessätzen zu CHF 110.00, ausmachend total CHF 1'320.00, und zu den auf den Schuldspruch entfallenden Verfahrenskosten, insgesamt bestimmt auf CHF 1'425.00. Der mit Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 5. April 2018 für eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 100.00 gewährte bedingte Vollzug wurde nicht widerrufen, der Beschuldigte im Widerrufsverfahren verwarnet, die Probezeit um ein Jahr verlängert sowie ihm die Verfahrenskosten von CHF 300.00 auferlegt und auf die Ausrichtung einer Entschädigung verzichtet (pag. 140 ff.).

2. Berufung

Am 28. Oktober 2019 meldete Rechtsanwalt B._____ namens und im Auftrag des Beschuldigten form- und fristgerecht Berufung gegen das besagte Urteil an (pag. 147). Die schriftliche Urteilsbegründung wurde den Parteien mit Verfügung vom 27. November 2019 zugestellt (pag. 186 f.; pag. 191 f.). Rechtsanwalt B._____ erklärte im Namen des Beschuldigten am 18. Dezember 2019 form- und fristgerecht die Berufung, beschränkt auf den Schuldspruch betreffend das angebliche Nichtwahren eines ausreichenden Abstands. Gleichzeitig beantragte er die Durchführung des schriftlichen Verfahrens (pag. 194 ff.).

Mit Verfügung vom 19. Dezember 2019 stellte die Verfahrensleitung die Berufungserklärung der Generalstaatsanwaltschaft zu, und es wurde die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens in Aussicht genommen (pag. 198 f.). Die Generalstaatsanwaltschaft, vertreten durch C._____, teilte mit Schreiben vom 30. Dezember 2019 mit, dass sie auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren verzichte (pag. 201 f.).

Daraufhin ordnete die Verfahrensleitung mit Verfügung vom 3. Januar 2020 die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens an (pag. 203 f.).

Mit Eingabe vom 28. Februar 2020 reichte der Beschuldigte innert erstreckter Frist form- und fristgerecht eine schriftliche Berufungsbegründung ein (pag. 253 ff.). Mit

Verfügung vom 3. März 2020 nahm die Verfahrensleitung Kenntnis vom Eingang der schriftlichen Begründung der Berufung, erachtete den Schriftenwechsel als abgeschlossen und forderte Rechtsanwalt B. _____ auf, seine Honorarnote einzureichen (pag. 248 f.). Diese wurde mit Eingabe vom 12. März 2020 zu den Akten gebracht (pag. 251).

3. **Beweisergänzungen**

Von Amtes wegen wurden in oberer Instanz über den Beschuldigten ein aktueller Strafregisterauszug (datierend vom 9. Januar 2020, pag. 219 f.), ein aktueller Auszug über die Administrativmassnahmen ADMAS (datierend vom 9. Januar 2020, pag. 221) sowie ein aktueller Bericht über die wirtschaftlichen Verhältnisse (datierend vom 6. Januar 2020, pag. 211 ff.) eingeholt. Weiter wurden mit Verfügung vom 3. Januar 2020 die Akten ak. _____ der Staatsanwaltschaft des Kantons Obwalden, X. _____ der Staatsanwaltschaft Abteilung 2 Emmen sowie SK 17 195 beim Obergericht des Kantons Bern ediert (pag. 203 f.).

4. **Anträge der Parteien**

Rechtsanwalt B. _____ stellte namens und im Auftrag des Beschuldigten in der Berufungsbegründung folgende Anträge (pag. 233 ff.):

1. *A. _____ sei freizusprechen der groben Verletzung der Verkehrsregeln, angeblich begangen am 06. Oktober 2018 auf der Autobahn A8 L Interlaken, Abschnitt Interlaken West - Därligen, durch Nichtwahren eines ausreichenden Abstandes beim Hintereinanderfahren (unter 0,5 Sekunden);*
2. *Bezüglich des Widerrufsverfahrens sei keine Verwarnung auszusprechen und die Probezeit sei nicht zu verlängern;*
3. *Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten und die Entschädigung seien neu zu regeln;*
4. *Soweit weitergehend sei die Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils festzustellen;*

*unter Kosten und Entschädigungsfolge inkl. 7,7% MWST im
erst- und oberinstanzlichen Verfahren.*

5. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Die Kammer überprüft das Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Mangels Anfechtung ist der Freispruch gemäss Ziff. I des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs (pag. 140 f.) betreffend das angeblich zweimalige unbegründete starke Abbremsen (Schikane-Stopp) inklusive Ausrichtung einer Teilentschädigung und unter Ausscheidung der anteilmässigen Verfahrenskosten zu Lasten des Kantons Bern in Rechtskraft erwachsen.

Von der Kammer zu überprüfen bleibt somit der Schuldspruch wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln durch Nichtwahren eines ausreichenden Abstandes beim Hintereinanderfahren (unter 0.5 s; Ziff. II des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs, pag. 141), das Widerrufsverfahren (Ziff. III des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs, pag. 141 f.) sowie die damit einhergehenden Kosten- und Entschädigungsfolgen. Die Kammer verfügt dabei über volle Kognition (Art. 398 Abs. 3 StPO) und ist aufgrund

der alleinigen Berufung durch den Beschuldigten an das Verschlechterungsverbot (auch «Verbot der reformatio in peius» genannt) nach Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

6. Vorwurf gemäss Strafbefehl und vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung

Dem Beschuldigten wird gemäss Strafbefehl vom 29. Januar 2019, der vorliegend als Anklage dient (Art. 356 Abs. 1 StPO), vorgeworfen, am 6. Oktober 2018, ca. 16.40 Uhr auf der Autostrasse A8 L Interlaken, Abschnitt Interlaken West - Därlichen, als Lenker eines Personenwagens einen ungenügenden Nachfahrabstand von unter 0.5 s zum vorausfahrenden Fahrzeug eingehalten und dadurch andere Verkehrsteilnehmer gefährdet oder deren Gefährdung in Kauf genommen zu haben (pag. 26 ff.).

Die Vorinstanz kam im Rahmen ihrer Beweiswürdigung zum Schluss, der Beschuldigte sei nach dem Rugentunnel auf der einspurigen Autostrasse bei dichtem Verkehr 50 km/h gefahren, wobei sich das Fahrzeug der Familie D._____ vor ihm und das Fahrzeug der Familie E._____ hinter ihm befunden hätten. Nach dem Rugentunnel seien bereits erste technische Probleme in dem Sinne aufgetreten, dass das Auto des Beschuldigten «anfang, sich zu bewegen», dies aber wieder aufgehört und das Auto zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgebremst oder blockiert habe. Danach sei der Beschuldigte gestützt auf die übereinstimmenden Aussagen dem Fahrzeug von H.D._____ während mindestens 30 s und rund 416 m sehr nahe, d.h. mit einem Nachfahrabstand von 5 m bzw. 0.36 s, nachgefahren. Dies entspreche bei einer Geschwindigkeit des Beschuldigten von 50 km/h einer Strecke von rund 416m ($50 \text{ km/h} = 13.88 \text{ m/s}$; $13.88 \text{ m} \times 30 \text{ s} = 416.4 \text{ m}$). Gestützt auf die Aussagen von F.E._____ und H.E._____ sei davon auszugehen, dass der Abstand des Beschuldigten zum Fahrzeug von H.D._____ eine Wagenlänge bzw. knapp 5 m betragen habe. Bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h entspreche dies einem zeitlichen Abstand von 0.36 s ($50 \text{ km/h} = 13.88 \text{ m/s}$; $5 \text{ m} / 13.88 \text{ m/s} = 0.36 \text{ s}$; pag. 169 f.).

7. Unbestrittener und bestrittener Sachverhalt

Das Rahmengeschehen stellt sich wie folgt dar: Der Beschuldigte war unbestrittenmassen am 6. Oktober 2018 mit seinem roten BMW Y._____ (mit Autokennzeichen BE._____) auf der Autostrasse A8 von Interlaken in Richtung Thun unterwegs (pag. 4, Z. 24 ff.; pag. 49, Z. 40; pag. 122 und pag. 158). Zwischen dem Rugentunnel und der Ausfahrt Leissigen kam der Beschuldigte mit seinem Fahrzeug mindestens einmal zum Stillstand (pag. 5, Z. 71 ff.; pag. 49, Z. 45 f.; pag. 52, Z. 151 ff.; pag. 114, Z. 3; pag. 158). Bei der Ausfahrt Leissigen verliess der Beschuldigte die Autostrasse (pag. 4, Z. 33 ff.; pag. 51, Z. 131 ff.; pag. 158) und liess sein Auto von der Garage F._____ in Z._____ abschleppen (pag. 4, Z. 23 ff.; pag. 56; pag. 158).

Bestritten werden die vorinstanzlichen Feststellungen des Abstands des Fahrzeugs des Beschuldigten zum vorausfahrenden Fahrzeug der Familie D._____ von einer Wagenlänge sowie dass der Beschuldigte mit einer Geschwindigkeit von 50 km/h

dem Fahrzeug der Familie D. _____ während mindestens 30 s bzw. mindestens 416 m nachgefahren sei (pag. 233 ff.).

Nachfolgend ist daher zu prüfen, mit welcher Geschwindigkeit und welchem Abstand der Beschuldigte während welcher Dauer hinter dem Fahrzeug von H.D. _____ nachgefahren ist.

8. **Beweismittel**

Es ist an dieser Stelle festzuhalten, dass die von der Vorinstanz aufgeführten Beweismittel von dieser korrekt ins Verfahren eingebracht und zutreffend wiedergegeben wurden. Darauf kann einfachheitshalber verwiesen werden (pag. 158 ff., S. 7 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Auf eine erneute Wiedergabe wird verzichtet bzw. es wird auf die einzelnen objektiven und subjektiven Beweismittel – soweit erforderlich – direkt im Rahmen der nachfolgenden Beweiswürdigung eingegangen. Auf die oberinstanzlichen Beweisergänzungen wird ebenfalls – soweit erforderlich – direkt in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen (vgl. Ziff. I.3 oben).

9. **Beweiswürdigung**

9.1 **Vorbemerkungen**

Für die allgemeinen Grundlagen der Beweiswürdigung kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 155 ff., S. 4 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Zu den Grundlagen der Aussagenwürdigung ist Folgendes zu ergänzen:

Bei der Abklärung des Wahrheitsgehaltes von Aussagen hat sich die sogenannte Aussageanalyse weitgehend durchgesetzt (BGE 129 I 49 E. 5 mit Hinweisen; LUDWIG/BAUMER/TAVOR, Wie können aussagepsychologische Erkenntnisse Richtern und Staatsanwälten helfen?, in: Ludwig/Baumer/Tavor [Hrsg.] Aussagepsychologie für die Rechtspraxis, 2017, S. 42). Nach dem empirischen Ausgangspunkt der Aussageanalyse erfordern wahre und absichtlich falsche Schilderungen unterschiedliche geistige Leistungen. Eine Aussage zu erfinden stellt höhere geistige und intellektuelle Anforderungen an einen Zeugen als einfach zu erzählen, was er erlebt hat. Eine Person berichtet daher in der Tendenz mit einer inhaltlich höheren Qualität über tatsächlich Erlebtes als wenn sie ein Ereignis wiedergibt, das sie rein geistig konstruieren musste. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass die Qualität einer Aussage nicht abstrakt beurteilt werden kann, sondern immer in Relation zu der Aussagekompetenz der befragten Person zu setzen ist. Bei der Aussageanalyse wird deshalb in erster Linie die Frage überprüft, ob die aussagende Person unter Berücksichtigung der konkreten Umstände, ihrer intellektuellen Leistungsfähigkeit und der Motivlage ihre Aussage auch ohne realen Erlebnishintergrund hätte machen können. Von dieser «Unwahrhypothese» (Nullhypothese) ist zunächst auszugehen und es ist den Möglichkeiten nachzugehen, wie die Aussage auch ohne Erlebnishintergrund hätte zustande kommen können. Zu denken ist nebst der bewussten Falschaussage auch an die Möglichkeit, dass die befragte Person aufgrund von Fehlern in der Wahrnehmung oder suggestiven Einflüssen subjektiv wahre, aber objektiv nicht zutreffende Angaben macht (BERLINGER, Glaubhaftigkeitsbegutachtung

im Strafprozess, Beweiseignung und Beweiswert, Zürich 2014, S. 17 ff.). Methodisch wird die Prüfung in der Weise vorgenommen, dass das im Rahmen eines hypothesengeleiteten Vorgehens durch Inhaltsanalyse (aussageimmanente Qualitätsmerkmale, sogenannte Realkennzeichen) und Bewertung der Entstehungsgeschichte der Aussage sowie des Aussageverhaltens insgesamt gewonnene Ergebnis auf Fehlerquellen überprüft und die persönliche Kompetenz der aussagenden Person analysiert werden. Ergibt die Prüfung, dass diese «Unwahrhypothese» (Nullhypothese) mit den erhobenen Fakten nicht mehr in Übereinstimmung stehen kann, so wird sie verworfen. Es gilt dann die Alternativhypothese, dass die Aussage wahr sei (BGE 129 I 49 E. 5; BENDER/NACK/TREUER, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 4. Auflage 2014, N 313 ff.; LUDEWIG/BAUMER/TAVOR, a.a.O., S. 43 ff.).

Weiter schliesst sich die Kammer, was die allgemeine Würdigung der objektiven Beweismittel und der Aussagen des Beschuldigten und der vier Zeugen betrifft, grundsätzlich der Einschätzung der Vorinstanz an, worauf an dieser Stelle ebenfalls verwiesen wird (vgl. pag. 166 ff., S. 15 ff.). Soweit ergänzend oder abweichend wird in den nachfolgenden Erwägungen näher darauf eingegangen.

9.2 Zu den Aussagen des Zeugen H.D. _____

Der Zeuge H.D. _____ wurde am 7. November 2018, also einen Monat nach dem Vorfall vom 6. Oktober 2018, zum ersten Mal einvernommen. Das Einvernahmeprotokoll entspricht dabei inhaltlich dem von ihm aufgeschriebenen Wahrnehmungsbericht vom 7. Oktober 2018, also vom Tag nach dem Vorfall (pag. 10) und ist damit die unmittelbarste Schilderung des Vorfalls. Der Zeuge sagte an der Einvernahme am 7. November 2018 aus, der Beschuldigte sei ihm zu nah aufgefahren und er habe teilweise nur einen Teil der Motorhaube und die Hände am Lenkrad gesehen. Er blieb auch anlässlich der Hauptverhandlung bei dieser Aussage (pag. 116, Z. 27 ff.). Dabei konnte er anders als die beiden anderen Zeugen anlässlich der Hauptverhandlung keine genauen Angaben machen, wie gross der Abstand des Fahrzeugs des Beschuldigten zu seinem gewesen war (pag. 116 Z. 25 ff.). Diese konstanten Aussagen sprechen gegen eine Absprache und für eine glaubhafte Aussage in Bezug auf den Abstand. Dass er anlässlich der Hauptverhandlung grob schätzte, wonach während rund 30-40 Sekunden bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h sie eine Distanz von ca. 100 m zurückgelegt hätten und dies rechnerisch nicht sein kann, da bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h innert 30 Sekunden über 400 m zurückgelegt werden, spricht nicht für die Unglaubhaftigkeit seiner Aussagen. Dies, da bei näherer Überlegung einfach bemerkt werden kann, dass es rechnerisch nicht möglich ist und er es nicht so gesagt hätte, wenn er es nicht so empfunden hätte (vgl. nachfolgend Ziff. 9.7.3). Der Zeuge D. _____ schildert wirklichkeitsnah, wie es für ihn in Anbetracht seiner ganzen Familie im Fahrzeug schon fast beängstigend gewesen sei. Sodann macht er auch detailreiche Schilderungen, wie er z.B. den Warnblinker betätigt haben will, um dem Beschuldigten zu zeigen, dass er sein Bedrängen bemerkt habe und seine Frau nach einem Blick zurück bemerkt habe, dass der Beschuldigte den Mittelfinger zeige (pag. 8, Z. 41 f.). Mit diesen Aussagen weicht er von den Aussagen der beiden weiteren Zeugen E. _____ ab, was auch gegen eine Absprache und für die Glaubhaftigkeit von deren Aussagen spricht. In Anbetracht des Vorfalls erscheint es konsequent, dass der Zeuge in dieser Situation Gas

gegeben hat, um einen Abstand zum Fahrzeug des Beschuldigten aufzubauen (pag. 116, Z. 32-34) und die Fahrweise des Beschuldigten resp. die Verhinderung eines Unfalls aus seiner Sicht eine erhöhte Aufmerksamkeit erforderte (pag. 8, Z. 43 f.). Ebenfalls realitätsnah und glaubhaft ist, dass dem Zeugen D. _____ die Situation ziemlich gefährlich erschien und er bei der Ausfahrt Leissigen, wo der Beschuldigte die Ausfahrt nahm, diesen durch Hupen auf sein unmögliches Verhalten aufmerksam machen wollte (pag. 8, Z. 57 f.). Weiter gesteht er sich selbst Erinnerungslücken ein, indem er etwa aussagte, sich an den Abstand in Metern oder Sekunden nicht mehr erinnern zu können, was ebenfalls für die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen spricht. Sodann ist auch seine Aussage in Bezug auf die Geschwindigkeit glaubhaft, entspricht diese, wie nachfolgend ausgeführt, nämlich den Aussagen der beiden weiteren Zeugen E. _____ und dem Grundsatz nach auch denjenigen des Beschuldigten (vgl. Ziff. 9.6). Wie bereits die Vorinstanz ausführte, sind seine Aussagen weiter insofern glaubhaft, als er Gedankengänge und ausgefallene nebensächliche Einzelheiten schildert und diese konstant sind (pag. 167).

9.3 Zu den Aussagen der Zeugin F.E. _____

Die Zeugin E. _____ wurde über einen Monat nach dem Vorfall, am 15. November 2018, erstmals einvernommen (pag. 11 ff.). Sie konnte sich dennoch sehr gut erinnern und schilderte Beobachtungen, die die anderen Zeugen nicht oder anders schilderten, was ebenfalls für die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen und gegen eine Absprache spricht. Sie konnte genau schildern, was sich ihrer Ansicht nach vor dem Rugentunnel abgespielt hatte. Gemäss ihrer Darstellung habe sie nämlich zu einem Überholmanöver angesetzt und sei mit dem linken Rad schon über der Mittellinie gewesen, als sie das Fahrzeug des Beschuldigten, welches ihrem Fahrzeug sehr nahe aufgefahren sei, im Rückspiegel bemerkt habe und sie trotz Blicks in den Seiten- und Rückspiegel den BMW vorher nicht wahrgenommen habe. Sie habe dann ihr Fahrzeug sofort wieder auf die rechte Spur gezogen und gedacht, dass der Beschuldigte sehr schnell unterwegs sei und sie ihn wohl deshalb im Rückspiegel nicht gesehen habe (pag. 12 Z. 24 ff.). Dies sind sehr detaillierte Angaben, welche sie nicht so schildern würde, hätte sie es nicht so erlebt. Dass sie einen Monat später noch entsprechende Details zu Protokoll geben konnte, lässt darauf schliessen, dass der Vorfall sie offenbar geprägt hat. Weiter gab sie auch als Einzige an, nach der Vollbremsung habe der Beschuldigte so fest beschleunigt, dass das Heck des BMWs nach links und rechts geschleudert sei und am Boden schwarze Streifen zu sehen gewesen seien (pag. 12 Z. 47 ff.). Unter Berücksichtigung, dass der Beschuldigte einen der BMW Y. _____ mit Heckradantrieb (pag. 133 ff.) – und damit einer der zumindest leistungsstärkeren BMWs der damaligen 6er-Reihe – fuhr, erscheint das von ihr geschilderte Schleudern bei der Beschleunigung geradezu typisch. In Bezug auf das nahe Auffahren sagte sie aus, dass wenn der Vordere hätte bremsen müssen, der Beschuldigte nicht mehr hätte bremsen können (pag. 118 Z. 18 f.). Dies unterscheidet sich dem genauen Wortlaut nach von den Aussagen des Zeugen E. _____, wonach er sich im vorderen Fahrzeug bedrängt gefühlt hätte, und wenn das Fahrzeug vor dem Beschuldigten eine Notbremsung eingeleitet hätte, es nicht mehr gereicht hätte (pag. 120), was auch gegen eine Absprache und für die Glaub-

haftigkeit ihrer Aussage spricht. Im Kerngehalt sind die beiden Aussagen der Ehegatten E._____ allerdings gleich. Auch in Bezug auf die Geschwindigkeit sind die Aussagen glaubhaft. Die Zeugin E._____ fuhr das nachfolgende Fahrzeug und konnte sich als Fahrerin ganz genau an die Geschwindigkeit im Moment der Vollbremsung und insbesondere derjenigen danach erinnern (pag. 12, Z. 40 ff.). Letztendlich hatte sie keinen Anlass, eine solche Geschichte in dieser Genauigkeit und in den Grundzügen mit den anderen Zeugen übereinstimmend vorzubringen, wenn sie dies nicht so erlebt hätte.

9.4 **Zu den Aussagen des Zeugen H.E._____**

Auch der Zeuge H.E._____ wurde erst einen Monat nach dem Vorfall vom 6. Oktober 2018, nämlich am 7. November 2018, einvernommen (pag. 14 ff.). Wie seine Frau konnte jedoch auch er detailgenaue Angaben machen und schilderte den Verlauf einigermassen konstant. Als Einziger sagte er aus, dass sich im stockenden Verkehr nach dem Rugentunnel noch ein schwarzer unbekannter Kleinwagen zwischen dem Fahrzeug des Beschuldigten und demjenigen der Familie D._____ befunden habe (pag. 15, Z. 31 f.). Anlässlich der Einvernahme an der Hauptverhandlung am 16. Oktober 2019 war dieses Fahrzeug dann weiss (pag. 120). Wie die Vorinstanz richtigerweise ausführte, ist dieser Unterschied auf die Zeitspanne zwischen den Aussagen bzw. auf das mit der Zeit abnehmende Erinnerungsvermögen zurückzuführen und schadet der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen nicht. Dies insbesondere, da erfahrungsgemäss der Farbe eines Fahrzeuges weniger Beachtung geschenkt wird als der Tatsache, dass ein anderes Fahrzeug diesem sehr nah auffährt. Sodann handelt es sich bei weissen bzw. schwarzen Fahrzeugen um üblichere Farben als z.B. Rot oder Gelb. Weiter zeigt auch dieser Unterschied auf, dass sich die Zeugen E._____ und D._____ nicht untereinander abgesprochen haben. Die Aussage, wonach dieses schwarze oder weisse Fahrzeug vor der Ausfahrt Därligen ausgewichen sei, kann auf die Strassensituation zurückgeführt werden (vgl. nachfolgend Ziff. 9.7.3). Sodann beobachtete der Zeuge E._____ als Einziger, dass der Beschuldigte dem weissen/schwarzen Fahrzeug schon im Rugentunnel relativ lange nahe auffuhr (Einvernahme anlässlich der Hauptverhandlung; pag. 120). Bereits anlässlich der ersten Einvernahme am 7. November 2018 sagte der Zeuge H.E._____ aus, dass schon zum Zeitpunkt nach dem Rugentunnel der Beschuldigte dem weissen/schwarzen Fahrzeug nahe aufgefahren sei (pag. 15, Z. 30 ff.). Diese Aussage anlässlich der ersten Einvernahme widerspricht also nicht derjenigen anlässlich der Hauptverhandlung, sondern ist mit verändertem Wortlaut deckungsgleich, was für deren Glaubhaftigkeit spricht. Der Zeuge E._____ gab sodann eine gefahrene Geschwindigkeit von 60 km/h an (pag. 8, Z. 70). Dass er diese nicht genau beziffern konnte, liegt wohl daran, dass er als Einziger nicht selber am Steuer sass und spricht damit nicht gegen die Glaubhaftigkeit seiner Aussage. Überdies stimmt sie mit der von den anderen Zeugen geschilderten Geschwindigkeit grössenordnungsmässig überein und ist damit glaubhaft (vgl. nachfolgend Ziff. 9.6). Auch der von ihm genannte Abstand von einer Wagenlänge (pag. 120) ist glaubhaft (vgl. die nachfolgenden Erwägungen Ziff. 9.7.3). Sodann hatte auch er kein Motiv, den Vorfall in dieser Weise zu schildern, wenn er diesen nicht aus seiner Sicht so

erlebt hätte. Offenbar war der Vorfall für ihn so prägend, dass er sich gezwungen sah, den Vorfall der Polizei zu melden (pag. 8, Z. 60 ff.).

9.5 Zu den Aussagen des Beschuldigten

Der Beschuldigte wurde erstmals knapp zwei Monate nach dem Vorfall vom 6. Oktober 2018 am 29. November 2018 einvernommen (pag. 3 ff.). Erst sagte er aus, es sei «möglich», dass er am 6. Oktober 2018 um ca. 16:40 Uhr von Interlaken in Richtung Leissigen unterwegs gewesen sei, wogegen er sich dann (nur eine Frage später) auf einmal ganz genau an den Vorfall mit dem Lenkrad erinnern konnte (pag. 4, Z. 26 ff.). Seine Aussagen in Bezug auf das Auffahren sind sodann teilweise widersprüchlich, sagte er anlässlich seiner ersten Einvernahme noch aus, es könne nicht sein, dass er das Fahrzeug der Familie D._____ bedrängt habe (pag. 4, Z. 50), wogegen er dann bei der Einvernahme vor der Staatsanwaltschaft aussagte, er sei nicht bewusst nahe aufgefahren, resp. es wäre ihm nicht aufgefallen, dass er zu nahe aufgefahren sei (pag. 51, Z. 101). Anlässlich der Hauptverhandlung stritt er das Auffahren sodann wiederum ab und brachte vor, er wolle weder sich selbst noch jemand anderen gefährden (pag. 113, Z. 29 ff.). Im Kontext seiner Aussagen im Verfahren erscheint die Aussage, er sei nicht zu nahe aufgefahren, unglaublich. Sie ist nicht konstant und erst nachdem er den Strafbefehl vom 29. Januar 2019 erhielt (pag. 26 ff.) brachte er vor, er habe niemanden gefährden wollen. Dabei handelt es sich um eine Schutzbehauptung in Bezug auf das nahe Auffahren (vgl. nachfolgend Ziff. 9.7.3), zumal ihm das zur Last gelegte Delikt aufgrund seines negativen automobilistischen Leumunds nicht fremd sein dürfte (vgl. Strafregisterauszug [pag. 2019 f.]; Auszug aus dem Administrativmassnahmenregister ADMAS [pag. 221 f.]) und er mit einer empfindlichen Administrativmassnahme zu rechnen hat (vgl. pag. 24). Zudem sind die Aussagen des Beschuldigten sehr karg, was nicht auf die zeitliche Distanz zwischen dem Vorfall und der ersten Einvernahme zurückzuführen ist, da er sich in Bezug auf den verklemmten Kolben noch sehr gut erinnern konnte (pag. 5, Z. 76 ff.). Ebenfalls widersprüchlich sind die Ausführungen in Bezug auf die Geschwindigkeit. So gab er als Ortskundiger an, er sei «normal» bei einer Maximalgeschwindigkeit von 80 km/h gefahren (pag. 5, Z. 86 ff.), wogegen er durch die Verteidigung ausführen lässt, es sei unmöglich, dass er während der ganzen Strecke mit konstant 50 km/h unterwegs gewesen sei (pag. 238; vgl. auch nachfolgend Ziff. 9.6). Auch stimmen seine Aussagen auf die Frage, wieso er nicht die Ausfahrt Därligen genommen habe, nicht überein. Er sagte anlässlich der ersten Einvernahme aus, er sei so durcheinander gewesen, dass es ihm nicht in den Sinn gekommen sei, diese zu nehmen. Er habe so Angst gehabt, weil es so geschlagen habe (pag. 5, Z. 107 f.). Anlässlich der Einvernahme vor der Staatsanwaltschaft sagte er dann aus, nach dem Tunnel habe es angefangen zu bewegen und habe dann aufgehört. Deswegen habe er gedacht, es sei nicht so schlimm. Das Blockieren sei dann bei der nächsten Ausfahrt in Leissigen gewesen. Er sei in so einem «Zeug» gewesen und habe einfach ab der Strasse runter gewollt (pag. 51, Z. 129 ff.). An der ersten Einvernahme versuchte der Beschuldigte, zielgerichtet alle Vorfälle auf den verklemmten Kolben zurückzuführen. Die zweite Aussage zeigt jedoch, dass zwischen den einzelnen Vorfällen zu differenzieren ist und nicht – wie der Beschuldigte zielge-

richtet und karg behauptet – alles nur auf das Klemmen des Bremskolbens zurückzuführen ist. Soweit weitergehend ist in den nachfolgenden Erwägungen auf die Frage der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschuldigten noch näher einzugehen.

9.6 Zur Geschwindigkeit

Die Vorinstanz machte aussagewürdigend folgende Ausführungen zur gefahrenen Geschwindigkeit (pag. 166, S. 15 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Gestützt auf die Aussagen von H.D. _____ (pag. 8 Z. 70: „[...] es war viel Verkehr. Vielleicht fuhren wir 60 km/h.“; pag. 117 Z. 10: „80 sind wird nicht gefahren, sonst hätte es keine Kolonne gegeben“), von F.E. _____ (pag. 12 Z. 40 f.: „wir fuhren mit ca. 50 – 60 km/h [...], da sehr viele Fahrzeuge und wir im Kolonnenverkehr fuhren.“; pag. 118 Z. 23 f.: „Wir fuhren ca. 50-60 km/h“), von H.E. _____ (pag. 15 Z. 30 f.: „Nach dem Rugentunnel fuhren wir in stockendem Verkehr, ca. 10 Fahrzeuge. Wir fuhren mit ca. 60 km/h.“) und des Beschuldigten (pag. 113 Z. 12: „Ich fuhr in der Kolonne ganz normal.“; pag. 113 Z. 15: „Ziemlich viel [Verkehr], der Verkehr hat gestockt.“) ist davon auszugehen, dass die Beteiligten nach dem Rugentunnel mit 50-60 km/h auf der einspurigen Autostrasse in Richtung Thun fuhren. Zugunsten des Beschuldigten wird von einer Geschwindigkeit von 50 km/h ausgegangen. Es herrschte zudem dichter Verkehr.

Der Beschuldigte führte demgegenüber aus, dass die Annahme einer konstanten Geschwindigkeit von 50 km/h nicht stimmen könne. Die Strecke zwischen dem Rugentunnel und Därligen sei ca. 2 km lang. Ausserdem sei zu diesem Zeitpunkt gemäss Zeuge H.E. _____ auf dieser Strecke eine Fahrzeugkolonne von mindestens zehn Autos unterwegs gewesen. Eine solche Kolonne könne keineswegs über eine Strecke von 2 km eine konstante Geschwindigkeit halten. Dies werde auch vom Zeugen H.E. _____ bestätigt, indem er gesagt habe: «bei der Abzweigung Därligen kam die Fahrzeugkolonne wieder ins Stocken». Dies bedeute, dass die Kolonne bereits vorher, insbesondere auch an der Stelle, wo das nahe Auffahren hätte stattfinden sollen, stockend und somit nicht mit konstanter Geschwindigkeit unterwegs gewesen sei. Hinzu komme, dass sich an besagter Stelle eine Kurve befinde, zusätzlich mit beginnender Mittelleitplanke sowie nur wenig Abstand zur rechten, äusseren Leitplanke. Eine solche Konstellation verlange vom Verkehrsteilnehmer eine erhöhte Konzentration, was denselben automatisch langsamer fahren lasse. Dass der Beschuldigte Angst vor der beginnenden Mittelleitplanke gehabt habe, habe er bereits anlässlich der ersten Einvernahme angegeben. Auch der Zeuge H.D. _____ habe bestätigt, dass die Verkehrssituation eine erhöhte Konzentration seinerseits erfordert habe. Daher sei davon auszugehen, dass die Geschwindigkeit entsprechend angepasst worden sei. Es sei damit nicht erstellt, mit welcher Geschwindigkeit der Beschuldigte nun exakt unterwegs gewesen sei, als er angeblich zu nahe aufgefahren sei (pag. 238 f.).

Den Ausführungen der Verteidigung kann nur bedingt gefolgt werden. Der Beschuldigte gab selbst zu Protokoll, er sei mit normalem Tempo gefahren und die dortige Maximalgeschwindigkeit sei auf diesem Streckenabschnitt 80 km/h (pag. 5, Z. 86 ff.). Anlässlich der Hauptverhandlung konnte er nicht mehr sagen, wie schnell er nach dem Rugentunnel gefahren sei (pag. 113, Z. 12). Die Zeugen H.D. _____, F.E. _____ und H.E. _____ sagten demgegenüber übereinstimmend aus, dass es eine Kolonne und stockender Verkehr mit ca. zehn Fahrzeugen gegeben

habe, die Fahrzeuge aber trotzdem mit einer Geschwindigkeit von 50-60 km/h gefahren seien (pag. 8, Z. 70; pag. 12, Z. 40 f.; pag. 15, Z. 30 f.; pag. 117, Z. 10; pag. 118, Z. 23 f.). Erstens ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte als Ortskundiger nicht von einem normalen Tempo gesprochen hätte (pag. 239), wenn er weniger als 50 km/h bei der (ihm bekannten) zulässigen Maximalgeschwindigkeit von 80 km/h gefahren wäre. Zweitens geben die Zeugen die Geschwindigkeit unabhängig voneinander übereinstimmend an. Drittens ist bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h (Aussage Beschuldigter, pag. 5, Z. 92) nicht davon auszugehen, dass bei einem Kolonnenverkehr in diesem Strassenabschnitt eine angepasste Geschwindigkeit von 50 km/h auch bei diesen Gegebenheiten (Mittelleit- und Seitenplanken) nicht möglich wäre, ansonsten die Geschwindigkeitsbegrenzung nicht bei 80 km/h liegen würde. Viertens haben die Zeugen den Kolonnenverkehr mit ihren Aussagen über die gefahrene Geschwindigkeit von 50-60 km/h bei zulässigen 80 km/h offensichtlich berücksichtigt, hätten sie sonst nicht ausgesagt, in der Kolonne sei mit einer Geschwindigkeit von 50-60 km/h gefahren worden. Und Fünftens wäre den Zeugen notorischerweise ein naher Abstand bei einer geringeren Geschwindigkeit weniger aufgefallen resp. hätte nicht zum Hupen geführt (pag. 5, Z. 77; pag. 8, Z. 38 ff.; pag. 12, Z. 37 ff.; pag. 5, Z. 44). Es ist daher davon auszugehen, dass die von den Zeugen unabhängig voneinander bezifferten Stundenkilometer der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeit entsprachen, was sich grundsätzlich auch mit den Aussagen des Beschuldigten deckt. Entgegen der Ansicht des Beschuldigten ist dabei nicht von einer konstanten Geschwindigkeit auszugehen, sondern die Zeugen haben unabhängig voneinander ausgesagt, die Fahrzeuge hätten wegen des Verkehrs mit einer Geschwindigkeit von 50-60 km/h fahren können (pag. 8, Z. 70; pag. 12, Z. 40 f.; pag. 15, Z. 30 f.; pag. 117, Z. 10; pag. 118, Z. 23 f.). Eine tiefere Geschwindigkeit als die 50 km/h ist nicht anzunehmen, was auch mit den Aussagen der Zeugin F.E._____ übereinstimmt, wonach sie im Moment der Vollbremsung ihrerseits ca. 50-60 km/h gefahren sei und der Beschuldigte nach der Vollbremsung wieder auf ca. 50-60 km/h beschleunigt habe (pag. 12, Z. 40 ff.). Auf die in Bezug auf die Geschwindigkeit im Vergleich zur gefahrenen Strecke widersprüchliche Aussage des Zeugen H.D._____, wonach der Beschuldigte ihm während 30 – 40 s resp. ca. 100 m (pag. 116, Z. 34 f.) bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h (pag. 8, Z. 69 f.) nah aufgefahren sei, ist im Sinne der übereinstimmenden Aussagen bei der Beweiswürdigung über die Geschwindigkeit nicht weiter einzugehen (vgl. Ausführungen Beschuldigter pag. 236 und nachfolgend Ziff. 9.7.3). Den Aussagen aller zufolge wird angenommen, dass die Geschwindigkeit im Rahmen von 50-60 km/h variiert hat, jedoch nicht unter 50 km/h (mit Ausnahme der mutmasslichen Stillstände [angebliche Schikanestopps]) gefallen ist. Richtigerweise hat die Vorinstanz dabei zugunsten des Beschuldigten die niedrigste Geschwindigkeit von 50 km/h angenommen (pag. 166). Auch die Kammer geht damit von einer Geschwindigkeit von 50 km/h aus.

9.7 Zum Abstand

9.7.1 Vorinstanzliche Ausführungen

Zum Vorwurf des zu nahen Auffahrens führte die Vorinstanz Folgendes aus (S. 16 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 167 ff.):

H.D. _____ gab an, dass der Beschuldigte ihm zu nahe aufgefahren sei, so dass er dessen Motorhaube kaum noch bzw. nur noch einen Teil der Motorhaube gesehen habe (pag. 8 Z. 33-35; pag. 116, Z. 20 f.). Der Beschuldigte sei ihm während rund 30-40 Sekunden nahe aufgefahren (pag. 116 Z. 34). Seine Aussagen sind insofern glaubhaft, als er Gedankengänge schildert wie „Beim nächsten Blick in den Innenspiegel erschrak ich, da das Fahrzeug uns dermassen nahe auffuhr [...]“ (pag. 8 Z. 33 f.), „[...] da die Situation für mich unter Anbetracht meiner ganzen Familie im Fahrzeug schon fast beängstigend war“ (pag. 8 Z. 39 f.) und „Die aggressive und bedrängende Fahrweise des nachfahrenden Lenkers in Verbindung mit dem stockenden Verkehr erforderte meinerseits eine erhöhte Konzentration, um der Situation gerecht zu werden.“ (pag. 8 Z. 42-44). Er schildert auch Spezielles wie beispielsweise, dass er die Motorhaube des BMW aufgrund des dermassen nahen Auffahrens zeitweise kaum noch habe sehen können (pag. 8 Z. 34 f.) oder dass er durch den Spiegel einen Teil der Motorhaube und die Hände am Lenkrad gesehen habe (pag. 116 Z. 20 f.). Ebenfalls für seine Glaubwürdigkeit sprechen, dass er infolge des nahen Auffahrens den Warnblinker betätigt haben will, um den Beschuldigten zu warnen (pag. 8 Z. 35-37; pag. 116 Z. 36 f.), und die von ihm erwähnte Nebensächlichkeit, wonach seine Frau nach einem Blick zurück bemerkt habe, dass der Beschuldigte den Mittelfinger gezeigt habe (pag. 8 Z. 41 f.). H.D. _____ weist auch darauf hin, wenn er sich nicht sicher ist. So gab er an, nachdem er den Warnblinker gesetzt habe, die Hupe eines Fahrzeugs gehört zu haben, wobei er sich nicht sicher sei, ob es die Hupe des Beschuldigten gewesen sei (pag. 8 Z. 36-39). Seine Aussagen sind denn auch konstant. Illustrativ hierzu sind die Aussagen zum nahen Auffahren (pag. 8 Z. 33-35; pag. 116 Z. 20 f.) und betreffend den Warnblinker (pag. 8 Z. 35-37; pag. 116 Z. 36 f.). Schliesslich spricht für H.D. _____, dass nicht er, sondern H.E. _____ die Anzeige gemacht hat (pag. 8 Z. 60 f.).

F.E. _____ bestätigt die Aussage von H.D. _____, dass der Beschuldigte nach dem Rugentunnel bei der Auffahrt auf die Autostrasse das Auto der Familie D. _____ extrem bedrängt habe (pag. 12 Z. 34 f.). Sie gibt dazu spezielle Nebensächlichkeiten wieder wie etwa „Er [der Beschuldigte] fuhr nach links und rechts. Er fuhr sogar rechts die [sic!] Auffahrtspur und drängelte weiter.“ (pag. 12 Z. 35-36; vgl. pag. 118 Z. 27), „Ich habe dann auch gehupt, um zu zeigen, dass es nun reichen würde.“ (pag. 12 Z. 38 f.; vgl. pag. 118 Z. 32) und „Man hat sich dann gegenseitig den Mittelfinger gezeigt.“ (pag. 12 Z. 40). Auch sie weist darauf hin, wenn sie sich nicht sicher ist: Sie habe ein Hupen gehört, könne aber nicht sagen, ob es vom Beschuldigten oder von H.D. _____ gekommen sei (pag. 12 Z. 36 f.). Ihre Aussagen können als konstant bezeichnet werden, was beispielsweise die Angaben zum Drängeln (pag. 12 Z. 38 f.; pag. 118 Z. 32) und zum Hupen (pag. 12 Z. 38 f.; pag. 118 Z. 32) beweisen. Anlässlich der Hauptverhandlung hat sie ihre Angaben zum vom Beschuldigten eingehaltenen Abstand dahingehend präzisiert, dass der Beschuldigte nicht mehr hätte bremsen können, wenn der Vordere hätte bremsen müssen (pag. 118 Z. 18 f.) und der Beschuldigte H.D. _____ näher als eine Wagenlänge aufgefahren sei (pag. 118 Z. 23).

Auch H.E. _____ bestätigt die Aussagen von H.D. _____ bezüglich des zu nahe Auffahrens (pag. 15 Z. 39-42: „Dann fuhr der rote BMW sehr stark dem vorderen Fahrzeug der Familie D. _____ auf [...]. Er fuhr dem Fahrzeug der Familie D. _____ fast in den Kofferraum, so stark bedrängte er diese.“). Für die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen sprechen die ausgefallenen Nebensächlichkeiten, welche H.E. _____ schildert. Beispielsweise sagt er aus, dass der schwarze Kleinwagen, der

zunächst vor dem Beschuldigten gefahren sei, nach dem Rugentunnel auf eine Ausweichstelle gefahren sei, weil er sich wohl durch den Beschuldigten bedrängt gefühlt habe (pag. 15 Z. 35-37) und dass der Beschuldigte dem Fahrzeug der Familie D. _____ beinahe in den Kofferraum gefahren sei (pag. 15 Z. 41 f.). Die Schilderung betreffend den schwarzen Kleinwagen ist insofern zu relativieren, als es auf dem fraglichen Streckenabschnitt gemäss Google Street View und wie von der Verteidigung ausgeführt (pag. 125) gar keine Ausweichstelle gibt. Die unterschiedliche Aussage von H.E. _____ betreffend die Farbe des Fahrzeugs, das auf eine Ausweichstelle gefahren sei, nämlich schwarz bei der Polizei (pag. 15 Z. 35-37) und weiss an der Hauptverhandlung (pag. 120), ist auf die Zeitspanne zwischen diesen Aussagen bzw. das mit der Zeit abnehmende Erinnerungsvermögen zurückzuführen und ändert nichts an der grundsätzlichen Glaubwürdigkeit von E. _____. An der Hauptverhandlung hat H.E. _____ die Schilderung von F.E. _____, wonach der Beschuldigte nicht mehr hätte bremsen können, wenn der Vordere (plötzlich und stark) hätte bremsen müssen (pag. 120), bestätigt. Er hat zudem präzisiert, dass der Abstand des Beschuldigten zu H.D. _____ ca. eine Wagenlänge betragen habe und er diesem ca. eine halbe Minute oder eine Minute nahe aufgefahren sei (pag. 120). Eine Aggravation bzw. so von den anderen Beteiligten nicht geschildert, ist seine Aussage, wonach der Beschuldigte mehrmals die Lichthupe betätigt und gehupt haben soll (pag. 15 Z. 40 f.). Diese Aussage hat er an der Hauptverhandlung auch nicht wiederholt.

Der Beschuldigte verneinte ein zu nahes Auffahren bei der Polizei (pag. 4 Z. 53-60), bei der Staatsanwaltschaft (pag. 51 Z. 96-101: Er glaube, dass man gar nicht so nahe heranfahren könne, dass man die Motorhaube nicht sehen könne. Er sei nicht lebensmüde. Er sei sicher nicht so nahe aufgefahren. Er sei nicht bewusst nahe aufgefahren oder es wäre ihm nicht aufgefallen, dass es zu nahe gewesen wäre) und auch an der Hauptverhandlung (pag. 113 Z. 29 f.: „Ich bin nicht zu nahe aufgefahren. Ich will weder mich selbst noch jemand anderen gefährden und so etwas tun.“).

Gestützt auf die übereinstimmenden Aussagen der Zeugen H.D. _____, F.E. _____ und H.E. _____ ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte dem Fahrzeug von H.D. _____ während mindestens 30 Sekunden sehr nahe aufgefahren ist. Dies entspricht bei einer Geschwindigkeit des Beschuldigten von 50 km/h einer Strecke von rund 416m ($50 \text{ km/h} = 13.88 \text{ m/s}$; $13.88 \text{ m} \times 30 \text{ s} = 416.4 \text{ m}$). Vorab ist festzuhalten, dass das Schätzen von Abständen im rollenden Verkehr per se schwierig und deshalb mit Ungenauigkeiten behaftet ist. Im vorliegenden Fall haben nur die Zeugen F.E. _____ und H.E. _____ eine objektive Hilfsgrösse betreffend den eingehaltenen Abstand durch den Beschuldigten verwendet. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sie sich im Fahrzeug hinter dem Beschuldigten befanden und ihnen eine Schätzung des Abstands mit einer objektiven Hilfsgrösse folglich leichter fiel als H.D. _____, der das Fahrzeug des Beschuldigten nur in den Spiegeln sah. Der Ansicht der Verteidigung, wonach H.D. _____ aufgrund des Feriengepäckes wohl nur beschränkt bzw. gar nicht nach aussen gesehen haben könne (pag. 123), kann nicht gefolgt werden. Auch bei einem beladenen Auto kann ein nahes Auffahren mithilfe der Spiegel, insbesondere der Aussenspiegel (pag. 116 Z. 35), festgestellt werden. Dass der Zeuge H.D. _____ eine gute Sicht nach aussen und in den Wagen des Beschuldigten hatte, zeigt denn auch seine Beschreibung zum Verhalten des Beschuldigten betreffend Schikanestopp (Der Beschuldigte war angespannt, hielt seine Hand vor den Mund und sah nach unten, so als ob er im Innenraum etwas suchen würde: pag. 8 Z. 51-55), welche vom Beschuldigten bestätigt wird (Er habe nachgeschaut, ob ein Pedal eingeklemmt sei: pag. 113 Z. 36).

F.E. _____ und H.E. _____ geben an, dass der Abstand des Beschuldigten zum vorderen Fahrzeug weniger als eine Wagenlänge bzw. ca. eine Wagenlänge betragen habe. Diese Schätzungen sind sehr ähnlich und die kleine Abweichung in der Distanzangabe auf die erwähnte Schwierigkeit, Distan-

zen im rollenden Verkehr zu schätzen, zurückzuführen. Die Verteidigung rügt die Angabe der Hilfsgrösse von F.E._____ anlässlich der Hauptverhandlung. Es sei unklar, wie sie so konkret aussagen könne, obwohl sie vorher noch nie eine Distanzangabe gemacht habe (pag. 124). Diesbezüglich kann festgehalten werden, dass F.E._____ bis zur Hauptverhandlung nur einmal bei der Polizei einvernommen wurde und bei dieser Befragung nicht nach einer konkreten Distanzangabe gefragt wurde. Dass sie und auch H.E._____ bei der polizeilichen Einvernahme keine Hilfsgrössen verwendet haben, ändert nichts an der Glaubhaftigkeit der beiden Aussagen betreffend die Distanzangabe. Das Fahrzeug des Beschuldigten, ein BMW Y._____ (1. Inverkehrsetzung am 01.09.19._____; vgl. pag 133-138) ist laut Wikipedia zwischen 4,75m und 4,81m lang (<https://de.wikipedia.org/wiki/BMW_Y>, abgerufen am 19.11.2019). Es ist davon auszugehen, dass F.E._____ und H.E._____ sich für die Bestimmung der Hilfsgrösse daran orientiert haben. In dubio für den Beschuldigten kommt das Gericht zum Schluss, dass der Abstand eine Wagenlänge betragen hat, also knapp 5 Meter. Bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h entspricht dies einem zeitlichen Abstand von 0.36 Sekunden ($50 \text{ km/h} = 13.88 \text{ m/s}$; $5 \text{ m} / 13.88 \text{ m/s} = 0.36 \text{ s}$). E maiore minus ist dies auch vom Strafbefehl erfasst. Die Verteidigung führt aus, dass das Fahrzeug des Beschuldigten keine Fahrhilfen (ESP oder ABS) und auch keine Airbags habe, weshalb sich der Beschuldigte nur selbst in Gefahr gebracht hätte, wenn er so nahe aufgefahren wäre. Zudem sei der Beschuldigte nicht in Eile gewesen, weshalb er keine Motivation gehabt hätte, andere Fahrzeuge zu bedrängen (Plädoyer RA B._____: pag. 123; pag. 125 unten und pag. 126 oben). Diese Ausführungen ändern jedoch nichts am Beweisergebnis, da mehrere Zeugen glaubhaft und übereinstimmend ein nahes Auffahren bestätigt haben. Auch wenn sich die Familien D._____ und E._____ kennen, erscheint dem Gericht eine Absprache aufgrund der dargelegten Besonderheiten der einzelnen Aussagen als unwahrscheinlich. Von der Verteidigung wird weiter gerügt, dass die Zeugen an der Hauptverhandlung weniger detailreich ausgesagt hätten als bei der Polizei (pag. 124 f.). Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass die Gerichtspräsidentin die Zeugen nur noch zu den wesentlichen Punkten befragt hat und andererseits darauf, dass das Ereignis im Zeitpunkt der Hauptverhandlung bereits ein Jahr zurücklag, womit an den Detaillierungsgrad der Aussagen niedrigere Anforderungen zu stellen sind.

Somit ist von folgendem Sachverhalt auszugehen: Der Beschuldigte fuhr nach dem Rugentunnel auf der einspurigen Autostrasse bei dichtem Verkehr 50 km/h, wobei sich das Fahrzeug der Familie D._____ vor ihm und das Fahrzeug der Familie E._____ hinter ihm befand. Nach dem Rugentunnel traten gemäss den Aussagen des Beschuldigten bereits erste technische Probleme auf in dem Sinne, dass das Auto des Beschuldigten „anfang, sich zu bewegen“, dies aber wieder aufhörte und das Auto zu dem Zeitpunkt noch nicht abbremste oder blockierte (EV StA: pag. 51 Z. 129 ff.). Danach fuhr der Beschuldigte dem Fahrzeug von H.D._____ während mindestens 30 Sekunden und rund 416 m sehr nahe, d.h. mit einem Nachfahrabstand von 5 Metern bzw. 0.36 Sekunden, auf. Auf dieser Strecke hat es auf der einspurigen Autostrasse eine Leitplanke (siehe Aussagen F.E._____: pag. 118 Z. 35 ff.; Plädoyer RA B._____: pag. 126 unten und pag. 127 oben).

9.7.2 Ausführungen des Beschuldigten (pag. 233 ff.)

Der Beschuldigte macht zusammenfassend geltend, die Vorinstanz stütze sich bei der Feststellung des Fahrzeugabstandes einzig auf die Aussagen beider Zeugen E._____. Diese hätten die Abstandsgrösse erst an der Hauptverhandlung vorgebracht, was komisch anmute, vor allem, wenn dann beide noch genau die gleiche Vergleichsgrösse angeben würden. Zudem gebe die Vorinstanz an, dass sich das Fahrzeug der Zeugen E._____ hinter dem Fahrzeug des Beschuldigten befunden habe und ihnen eine Schätzung des Abstandes mit einer objektiven Hilfsgrösse

folglich leichter gefallen sei als dem Zeugen D._____, welcher vor dem Auto des Beschuldigten gefahren sei. Wenn zwei Autos im stockenden Kolonnenverkehr hintereinanderfahren würden, müsse das hintere Auto extrem viel höher und grösser sein, um über das vorangehende Auto hinausschauen zu können und so den Abstand zum vordersten Auto wahrnehmen zu können.

Weiter führt der Beschuldigte aus, ein so nahes Auffahren, dass die Motorhaube nicht mehr sichtbar sei, sei gar nicht möglich. Selbst bei einer stehenden Fahrzeugkolonne sei zu jeder Zeit die Motorhaube eines nachfahrenden Fahrzeuges zu sehen. Das Fahrzeug des Beschuldigten sei zwar älter, doch es sei weder tiefergelegt noch habe es eine unübliche Karosserieform. Es sei somit zu jeder Zeit in einem korrekt eingestellten Rückspiegel wahrnehmbar gewesen. Wie viel der Fahrer des vorderen Fahrzeuges denn schlussendlich wahrnehme, hänge von verschiedenen Faktoren ab. Um somit genau herausfinden zu können, was H.D._____ wirklich gesehen habe, müssten die beiden Fahrzeuge in exakt gleicher Konstellation nachgestellt werden.

Hinzu komme, dass der Abstand zum Auto des Beschuldigten für beide Zeugen auch dadurch schlecht einschätzbar gewesen sei, da das Fahrzeug bedingt durch den technischen Defekt links und rechts ausgeschert sei. Diese Unregelmässigkeiten würden das Bild im Rückspiegel sehr schnell verändern, was ein genaues Abschätzen schwierig mache. Auch für die Zeugen E._____ im nachfolgenden Fahrzeug müsse dies eine Schätzung erschwert haben.

Sodann führt der Beschuldigte aus, die Aussage des Zeugen H.D._____ sei widersprüchlich. Er habe ausgesagt, dass der Beschuldigte ihm während 30 – 40 s resp. ca. 100 m grob geschätzt nah aufgefahren sei. Diese Aussage sei in sich widersprüchlich. Bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h, wie von der Vorinstanz angenommen, würden 100 m einer Zeit von 7,2 s entsprechen, was also massiv unter der geschätzten Zeit vom Zeugen H.D._____ liege. Würde jedoch die Zeitangabe von ca. 35 s stimmen, entspräche dies einer Strecke von 483 m. Das heisse, dass sich der Zeuge H.D._____ entweder bezüglich der Zeit oder der Distanz grob verschätzt habe oder aber, dass die gefahrene Geschwindigkeit von 50 km/h nicht stimme. Aus den Aussagen der beiden Zeugen E._____ lasse sich diesbezüglich nichts ableiten.

Schlussendlich bringt der Beschuldigte vor, gemäss Zeuge H.D._____ habe sich bis zur Abzweigung Dorfstrasse Därligen ein schwarzer/weisser Kleinwagen zwischen dem Auto des Beschuldigten und demjenigen von H.D._____ befunden. Dieser habe die Autobahn bei dieser Abzweigung verlassen. Zuvor habe es mangels Abzweigung gar keine Möglichkeit gegeben. Zudem sei die Strecke einspurig mit Sicherheitslinie geführt und es gebe keine Ausweichstelle. Das angeblich zu nahe Auffahren des Beschuldigten zum Fahrzeug der Familie D._____ habe sich also erst nach der Abzweigung Därligen abspielen können. Dies werde zudem durch die Aussage des Zeugen E._____ bestätigt. Die Stelle, wo die Mittelleitplanke beginne, liege nur gerade 65 m von der Abzweigung Dorfstrasse Därligen entfernt. An dieser Stelle sei auch die Bremsung des Beschuldigten bis zum Stillstand erfolgt (angeblicher Schikane-Stopp). Folglich sei erstellt, dass das angebliche Drängeln

zwischen der Abzweigung Därligen und dem Beginn der Mittelleitplanke hätte passieren müssen. Diese Strecke messe aber nur 65 m. Um dem Fahrzeug von Zeuge D._____ näher als 5 m und mit einer Geschwindigkeit von 50 km/h auffahren zu können, hätte der Beschuldigte auf dieser kurzen Strecke zuerst noch die Lücke schliessen müssen, die durch den erwähnten Kleinwagen bei dessen Abbiegen entstanden sei. Nach dem Schliessen der Lücke hätte er direkt dem Zeugen D._____ auffahren müssen. Dazu hätte der Beschuldigte nach der Abzweigung Dorfstrasse Därligen massiv beschleunigen müssen, dies unmittelbar und schnell. Doch dafür habe der Oldtimer, wie derjenige des Beschuldigten aus dem Jahr 19._____, gar nicht genügend Leistung. Zudem habe sich der technische Defekt bereits zu diesem Zeitpunkt bemerkbar gemacht und das Fahrzeug sei nach links und rechts ausgeschert. Folglich könne ein unmittelbares und abruptes Beschleunigen ausgeschlossen werden. Ein zu nahes Auffahren sei daher aus diesen Gründen nicht möglich gewesen.

9.7.3 Würdigung durch die Kammer

Anders als der Beschuldigte sieht die Kammer in der gleichen Nennung des Abstands von einer Fahrzeuglänge der Zeugen anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung keine Gründe, die die Glaubhaftigkeit der diesbezüglichen Aussagen in Frage stellen würden. Bereits anlässlich der ersten Einvernahme des Zeugen H.D._____ sagte dieser aus, er sei erschrocken, da das Auto des Beschuldigten ihnen dermassen nah aufgefahren sei, dieses sie offensichtlich bedrängt habe und er dessen Motorhaube infolge des dermassen nahen Auffahrens zeitweise kaum noch gesehen habe (pag. 8, Z. 33 ff.). Diese Aussage bestätigte er an der Hauptverhandlung (pag. 116, Z. 20 ff.). Auch die Zeugin F.E._____ bestätigte ein extremes Bedrängen anlässlich der ersten Einvernahme und gab dann in der Hauptverhandlung auf die konkrete Frage betreffend den Abstand in Metern an, der Beschuldigte sei näher als eine Wagenlänge aufgefahren (pag. 12, Z. 35; pag. 118, Z. 23). Der Zeuge H.E._____ gab anlässlich der ersten Einvernahme zu Protokoll, der Beschuldigte sei der Familie D._____ fast in den Kofferraum gefahren, so stark habe er diese bedrängt (pag. 15, Z. 41 f.). Auf die konkrete Frage betreffend eine metrische Angabe des Abstands antwortete er in der Hauptverhandlung mit einer Wagenlänge (pag. 120). Bei Betrachtung dieser Aussagen fällt auf, dass offenbar anlässlich der ersten Einvernahme genaue metrische Angaben nicht erfragt wurden. Sodann weichen die Aussagen etwas voneinander ab. Während der Zeuge H.D._____ anlässlich der Hauptverhandlung keine genauen Aussagen über den Abstand machen konnte (pag. 116, Z. 27 ff.), gab die Zeugin F.E._____ an, dieser sei kleiner als eine Wagenlänge gewesen (pag. 118, Z. 23) und der Zeuge H.E._____ sprach von einer Wagenlänge (pag. 120). Dass beim Auffahren Hilfsgrössen hinzugezogen werden und dabei der Abstand mit Autolängen verglichen wird, erscheint der Kammer durchwegs naheliegend und logisch. Die kleinen Abweichungen der Aussagen zeigen dabei auf, dass sich die Zeugen nicht untereinander abgesprochen resp. nicht genauer darüber gesprochen haben. Auch bei einem stockenden Kolonnenverkehr mit einer gefahrenen Geschwindigkeit von mindestens 50 km/h sind die Fahrzeuglenker verpflichtet, den entsprechenden Abstand einzuhalten. Dieser Abstand erlaubt es, den Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug

insbesondere auch auf Fahrstrecken mit leichten Strassenwindungen wahrzunehmen. Entgegen der Ansicht des Beschuldigten konnten die Zeugen E. _____ mit der Einhaltung des gebotenen Abstands zum Fahrzeug des Beschuldigten damit durchaus glaubhafte Aussagen über den Abstand des Beschuldigten zum Fahrzeug der Familie D. _____ machen. Dabei kann offengelassen werden, ob bei stockendem Kolonnenverkehr die Motorhaube immer zu sehen ist oder nicht, wollte der Zeuge H.D. _____ mit seiner Aussage doch letztlich ausdrücken, dass der Beschuldigte sehr nahe aufgefahren sei. Sodann könnte zwar das abwechselnde Schwenken nach links und rechts – wie vom Beschuldigten angenommen und mit «Ausscheren» bezeichnet (pag. 236) – zu leichten optischen Täuschungen führen, jedoch führt dieses Schwenken einmal zu einem grösseren und einmal zu einem kleineren getäuschten Abstand und die Sichtweise der Zeugen E. _____ auf diese Abstände dürfte aufgrund ihrer Sitzpositionen im Fahrzeug jeweils gegenteilig gewesen sein und damit keine grosse Rolle gespielt haben. Überdies ist eine Einschätzung bei gerader Fahrt hintereinander notorisch schwieriger als wenn das vorangehende Fahrzeug seitlich ausschwenkt und das davorliegende Fahrzeug gesehen werden kann. Die Zeugen (namentlich F.E. _____ sowie H.D. _____ als Fahrzeuglenker) hatten als weitere Verkehrsteilnehmer auch auf den Verkehr zu achten und unterschiedliche Blickwinkel auf das Fahrzeug des Beschuldigten. Kleinere Abweichungen sind daher ohne Weiteres nachvollziehbar und sprechen nicht gegen die Glaubhaftigkeit von deren Aussagen. Sodann waren sich die Zeugen E. _____ in den Grundzügen über den Abstand mit rund einer Wagenlänge einig, wobei die Vorinstanz diese grosszügigerweise von 4.81 m auf 5 m aufgerundet hat (pag. 178 f.). Letztendlich müsste der mindestens genügende Abstand bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h (13.88 m/s) ausgehend von einem für die Abgrenzung der groben von der einfachen Verkehrsverletzung als Richtschnur massgebenden Abstandszeit von 0.6 s (vgl. BGE 131 IV 133 E. 3.2.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_848/2016 vom 13. Februar 2017 E. 1.3.3, vgl. auch die nachfolgenden rechtlichen Ausführungen Ziff. III.11.2) mehr als 8 m betragen haben. Weshalb die Angaben der beiden Zeugen E. _____ mit deren Beschreibung von einer Wagenlänge resp. sogar davon, dass der Beschuldigte näher als eine Wagenlänge aufgefahren sei (pag. 118, Z. 23), völlig danebenliegen sollten, ist nicht einzusehen, zumal eine um 60 % grössere Länge von mehr als 8 m deutlich von einer einfachen Länge von 5 m unterschieden werden kann.

Der Beschuldigte selbst verneinte das nahe Auffahren anlässlich der ersten Einvernahme (pag. 4, Z. 53-60). Anlässlich der Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft gab er sodann zu Protokoll, man könne gar nicht so nahe ranfahren, dass man die Motorhaube nicht sehen könne. Er sei nicht lebensmüde, habe keinen Airbag und kein ABS. Er sei sicher nicht so nahe aufgefahren. Auf die explizite Frage, ob er nahe aufgefahren sei, antwortete er: «nicht bewusst. Es wäre mir nicht aufgefallen, dass es zu nahe wäre» (pag. 51, Z. 96-101). An der Hauptverhandlung sagte er schliesslich aus, er sei nicht zu nahe aufgefahren. Er wolle weder sich selbst noch jemand anderes gefährden (pag. 113, Z. 29 f.). Die Aussagen des Beschuldigten dazu, dass er nicht lebensmüde sei und keinen Airbag und kein ABS habe, sprechen vordergründig für deren Glaubhaftigkeit. Bei näherer Betrachtung erscheinen diese Aussagen aber – wie oben dargestellt – als blosser Schutzbehauptungen. Ein fehlendes

ABS führt bekanntermassen nicht unbedingt zu einem längeren Bremsweg. Mit der Aussage vor der Staatsanwaltschaft, er sei «nicht bewusst» nahe aufgefahren, schloss der Beschuldigte zudem selbst nicht aus, dass er doch zu nahe aufgefahren sei (pag. 51, Z. 101). Weiter nannten zwei Zeugen unabhängig voneinander den Abstand von einer Wagenlänge, und die Inkaufnahme eines Auffahrunfalls bei zu nahem Abstand ist inhärent. Typisch für ein Drängeln ist weiter das abwechselnde Ausschwenken nach links und nach rechts (pag. 12, Z. 35 f.; pag. 15, Z. 34; pag. 118, Z. 27), was von der Verteidigung als «Ausscheren» bezeichnet wurde (pag. 236). Dass dieses Ausschwenken nicht im Zusammenhang mit dem «Schlagen des Lenkrades» gestanden hat, wird im nachfolgenden Abschnitt erörtert. Sodann hätte der Beschuldigte, insbesondere nach dem ersten Bewegen des Lenkrades nach dem Rugentunnel (pag. 49, Z. 40; pag. 51 Z. 129 ff.), den Abstand wegen sicherheitstechnischer Bedenken gar vergrössern (vgl. GIGER, Kommentar zum Strassenverkehrsgesetz, 8. Auflage 2014, N 24 zu Art. 34 SVG) oder aber den Pannestreifen benutzen sollen, was er indessen weder je ausgesagt noch getan hat. Er selbst sagte dazu, er habe gedacht, es sei nicht so schlimm und er sei normal weitergefahren (pag. 51, Z. 130). Dies hätte er nicht gesagt, wenn er tatsächlich in Panik geraten wäre (pag. 4, Z. 30; pag. 49, Z. 45). Diese Aussage erscheint in der von ihm beschriebenen Situation weder logisch noch sinnvoll. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass er gedacht hat, es sei nicht so schlimm und er zumindest aus seiner Sicht «normal» weitergefahren ist, bis das Lenkrad angefangen hat zu schlagen. Wann dies genau war, ist nachfolgend zu würdigen.

Den Aussagen des Beschuldigten zufolge fing das Lenkrad nach dem Rugentunnel an sich zu bewegen (pag. 51, Z. 129 ff.). Danach hörte es auf, bis es nach seinen eigenen Aussagen bei der nächsten Ausfahrt, welche er als Leissigen bezeichnete, blockierte (pag. 51, Z. 131). Es habe angefangen zu schlagen, und dort sei eine Kurve nach der Ausfahrt gewesen, wo es ihn abgebremst habe (pag. 52, Z. 140 ff.). Der Beschuldigte ist in der Gegend um den Brienersee aufgewachsen (pag. 239), in G._____ in die Schule gegangen (pag. 112, Z. 16) und wollte – gemäss seinen eigenen Angaben – von seinen Eltern von G._____ aus eine Rundfahrt nach Thun machen, wobei er nach Interlaken und über die alte Strasse über Brienz nach Interlaken wieder nach G._____ fahren wollte (pag. 113, Z. 3 f.; pag. 113, Z. 7 f.; pag. 115, Z. 1 ff.). Die Verteidigung bezeichnet den Beschuldigten als ortskundig und führt aus, er kenne den entsprechenden Strassenabschnitt (pag. 239). Der Beschuldigte gab selbst an, das Blockieren sei in der Kurve nach der Ausfahrt gewesen, wobei mit der Ausfahrt die Ausfahrt Därligen gemeint sein muss (pag. 52, Z. 140 ff.). Entgegen der Behauptung der Verteidigung kann aus der Aussage der Zeugin F.E._____ nicht gefolgt werden, dass das angebliche Drängeln zwischen der Ausfahrt Därligen und dem Beginn der Mittelleitplanke, mithin innert einer Strecke von 65 m hätte sein müssen. Folgt man der Aussage der Zeugin F.E._____, so war das nahe Auffahren auch dort, wo es «in der Mitte wieder eine Leitplanke hat» (pag. 118, Z. 35 f.). Dies stimmt auch mit den Aussagen der beiden anderen Zeugen überein, wonach bis zur Ausfahrt Därligen zwischen dem Fahrzeug des Zeugen H.D._____ und demjenigen des Beschuldigten noch ein Fahrzeug gefahren ist (wobei der Zeuge H.D._____ vor der Ausfahrt bemerkt haben soll, dass sich der Beschuldigte nun direkt hinter ihm befinde [pag. 8, Z. 32], und auch gemäss dem

Zeugen H.E. _____ das zwischen dem Zeugen H.D. _____ und dem Beschuldigten befindliche Fahrzeug vor der Ausfahrt Därligen ausgewichen und den Beschuldigten durchgelassen haben soll [pag. 15, Z. 32; pag. 120]). Die Kammer stellt dabei fest, dass das angeklagte nahe Auffahren ab der Ausfahrt Därligen Richtung Leissigen – mithin dem Streckenabschnitt der Umfahrung von Därligen zwischen der Ausfahrt und der Einfahrt Därligen in Fahrtrichtung Spiez – hat stattfinden müssen. Dies auch in Übereinstimmung mit der Aussage des Beschuldigten, wonach das Schlagen in der Kurve nach der Ausfahrt angefangen habe (pag. 52, Z. 140 ff.). Auch bei dieser Ausfahrt ist diejenige von Därligen gemeint. Bei genauer Betrachtung der Situation und der Aussagen des Beschuldigten muss es sich bei der von ihm genannten Kurve, bei welcher das Fahrzeug zu schlagen begonnen hat, um die S-Kurve rund einen Kilometer nach der Ausfahrt Därligen handeln. Der Beschuldigte sagte nämlich aus, das Blockieren sei bei der Ausfahrt Leissigen gewesen (pag. 51, Z. 130 f.), was er als Ortskundiger nicht gesagt hätte, wenn das Blockieren unmittelbar bei der Ausfahrt Därligen gewesen wäre. Weiter hat es nach der Ausfahrt Därligen in Fahrtrichtung Leissigen – wie auf der ganzen Strecke nach dem Rugentunnel bis zur besagten S-Kurve – nur kleine Strassenwindungen. Von einer eigentlichen Kurve, bei welcher der Beschuldigte unter den gegebenen Umständen bei einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h wegen der Kurve selbst allenfalls hat bremsen müssen (pag. 52, Z. 141 f.), ist erst rund einen Kilometer nach der Ausfahrt Därligen, d.h. kurz vor der Einfahrt Därligen zu sprechen. Dies stimmt sodann auch mit den Aussagen der Zeugen überein, wonach der Beschuldigte nach der Ausfahrt Därligen, dort wo sich die Mittelleitplanke befinde, während rund 30-40 s bei einem Tempo von 50 km/h zu nahe aufgefahren sei. Anders als von der Verteidigung ausgeführt, hätte der Beschuldigte bei einem Tempo von 50 km/h (13.89 m/s) nämlich in diesem Streckenabschnitt während rund 70 s näher auffahren können, bis die Kurve einen Kilometer nach der Ausfahrt und vor der Einfahrt Därligen kam. Wie die Vorinstanz geht aber auch die Kammer im Zweifel für den Beschuldigten von 30 s aus. Zwar sind die Aussagen des Zeugen H.D. _____ – wie vom Beschuldigten vorgebracht – nicht stimmig, wonach der Beschuldigte während 30-40 s 100 m zu nahe aufgefahren sei, da bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h und einer Zeit von 30 s 416 m (30×13.89) und nicht nur 100 m zurückgelegt werden. Diese Unstimmigkeit kommt aber daher, dass metrische Schätzungen während der Fahrt für Laien oftmals schwierig vorzunehmen sind und sich der Zeuge H.D. _____ zu diesem Zeitpunkt nicht primär auf die zurückgelegten Meter, sondern auf die Fahrweise des Beschuldigten konzentriert haben dürfte (vgl. pag. 8, Z. 43 f.). Sodann spricht diese abweichende Aussage deutlich für die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Zeugen H.D. _____, da er direkt schilderte, wie er es empfunden hat und dabei das Auffahren auf eine kurze Distanz herunterspielt. Bei einfacher Berechnung des Tempos und der Zeit hätte der Zeuge H.D. _____ aber schnell bemerken müssen, dass die zurückgelegte Distanz weder mit der Zeit noch mit dem Tempo übereinstimmen kann. Dass er dies nicht hinterfragt hat, zeigt jedoch, dass er die Tatsachen so wiedergegeben hat, wie er sie subjektiv wahrgenommen hat. Sodann stimmt die zeitliche Angabe mit derjenigen vom Zeugen E. _____ überein, hat dieser auch von einer halben Minute oder einer Minute gesprochen (pag. 120). Aussagen des Beschuldigten hierzu gibt

es konsequenterweise nicht. In dubio pro reo ist nach dem Gesagten von ca. einer halben Minute auszugehen.

Es ist festzuhalten, dass grundsätzlich alle gemachten Aussagen der Zeugen glaubhaft sind und übereinstimmen. Die Aussagen über das Hupen, den Warnblinker und das Zeigen des Mittelfingers stellen dabei unbeachtliche Nebensächlichkeiten dar, welche die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Befragten eher stärkt. Für die Kammer ist damit in Ergänzung zum unbestrittenen Sachverhalt erstellt, dass der Beschuldigte am 6. Oktober 2018 mit seinem Fahrzeug BMW mit dem Kennzeichen BE._____ dem Fahrzeug der Familie D._____ mindestens mit Tempo 50 km/h vom Rugentunnel in Fahrtrichtung Spiez folgte. Kurz nach dem Rugentunnel bewegte sich das Lenkrad des Beschuldigten, worauf es wieder aufhörte. Bis zur Ausfahrt Därligen befand sich ein Fahrzeug zwischen demjenigen des Beschuldigten und demjenigen der Familie D._____. Nach der Ausfahrt Därligen während rund 30 s und einigen hundert Metern (rund 400 m) fuhr der Beschuldigte der Familie D._____ mit einem Abstand von einer Wagenlänge (5 m) und einer Geschwindigkeit von 50 km/h, was rechnerisch einen Abstand von 0.36 s ergibt, nach. In der Kurve rund einen Kilometer nach der Ausfahrt Därligen in der Umfahrung von Därligen und vor der Einfahrt von Därligen in Fahrtrichtung Spiez fing das Lenkrad an zu schlagen. Der Beschuldigte bremste wegen der Kurve und danach bremste das Fahrzeug selbständig, weil der Kolben verklemmt war. Der Beschuldigte konnte aber wieder losfahren und verliess bei Leissigen die Autostrasse, woraufhin sein Fahrzeug durch den Pannendienst abgeschleppt wurde.

III. Rechtliche Würdigung

10. Vorbemerkungen

Vorab ist festzuhalten, dass der erstinstanzliche Freispruch von der Anschuldigung der groben Verletzung der Verkehrsregeln, angeblich begangen durch zweimaliges unbegründetes starkes Abbremsen (Schikane-Stopp), in Rechtskraft erwachsen ist.

Bezüglich der rechtlichen Ausführungen dazu ist auf die erstinstanzlichen Erwägungen zu verweisen (pag. 178 ff., S. 27 ff. der Urteilsbegründung).

11. Verletzung der Verkehrsregeln durch Nichtwahren eines ausreichenden Abstandes beim Hintereinanderfahren

11.1 Vorbringen des Beschuldigten (pag. 242 ff.)

Die Verteidigung bringt namens des Beschuldigten insbesondere vor, die Annahmen, dieser habe während mindestens 30 s bzw. einer Strecke von mindestens 416 m zum Zeugen H.D._____ lediglich einen Nachfahrabstand von 5 m bzw. 0,36 s eingehalten, beruhten auf ungenauen und unbewiesenen Angaben. Aufgrund der gesamten Umstände sei davon auszugehen, dass der Beschuldigte in besagtem Moment langsamer unterwegs gewesen sei und zudem einen Abstand von mehr als einer Wagenlänge eingehalten habe, folglich der objektive Tatbestand nicht erfüllt sei.

Zum subjektiven Tatbestand führt die Verteidigung zusammengefasst aus, gemäss Bundesgericht dürfe nicht unbesehen von der objektiven auf die subjektive Verkehrsregelverletzung geschlossen werden, was die Vorinstanz jedoch getan habe. Das angeblich zu nahe Auffahren sei zusammen mit dem Defekt passiert. Der Beschuldigte sei somit hauptsächlich damit beschäftigt gewesen, Herr über sein defektes Fahrzeug zu werden und dieses in der Spur resp. Kolonne zu halten, ohne sich oder die anderen Verkehrsteilnehmer zu gefährden. Der Beschuldigte sei nicht zu nahe aufgefahren und selbst wenn dem so gewesen wäre, dann sicherlich nicht bewusst. Der Beschuldigte sei nicht aggressiv oder gefährlich gefahren, sondern habe eben gerade alles unternommen, um dies möglichst zu unterlassen resp. eine Gefahr abzuwenden. Daher sei auch der subjektive Tatbestand nicht erfüllt (pag. 243 f.).

11.2 Theoretische Ausführungen

Gemäss Art. 34 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) ist gegenüber allen Strassenbenützern ein ausreichender Abstand einzuhalten, namentlich beim Hintereinanderfahren. Was unter einem «ausreichenden Abstand» im Sinne von Art. 34 Abs. 4 SVG zu verstehen ist, hängt von den gesamten Umständen ab. Dazu gehören unter anderem die Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnisse sowie die Beschaffenheit der beteiligten Fahrzeuge (BGE 131 IV 133 E. 3.1 mit Hinweisen).

Nach Art. 90 Abs. 1 SVG wird bestraft, wer die Verkehrsregeln dieses Gesetzes oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrats verletzt. Art. 90 Abs. 2 SVG erfüllt, wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt. In objektiver Hinsicht setzt die Annahme einer einfachen Widerhandlung die Verletzung einer Verkehrsregel oder Vollziehungsvorschrift des Bundesrats und diejenige einer schweren Widerhandlung bzw. einer groben Verkehrsregelverletzung voraus, dass dabei die Verkehrssicherheit ernsthaft gefährdet wurde. Dabei genügt eine erhöhte abstrakte Gefährdung (statt vieler vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1139/2019 vom 3. April 2020, E. 2.2.).

Die Vorinstanz stellte die rechtlichen Grundlagen zum Tatbestand der groben Verletzung der Verkehrsregeln durch Nichtwahren eines ausreichenden Abstandes beim Hintereinanderfahren (Art. 90 Abs. 2 i.V.m. 34 Abs. 4 SVG) grundsätzlich korrekt dar; es kann darauf verwiesen werden (pag. 174 ff, S. 23 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Ergänzend bzw. hervorhebend ist diesbezüglich (nochmals) Folgendes festzuhalten:

Die Rechtsprechung hat keine allgemeinen Grundsätze zur Frage entwickelt, bei welchem Abstand in jedem Fall, d.h. auch bei günstigen Verhältnissen, eine einfache Verkehrsregelverletzung anzunehmen ist. Im Sinne von Faustregeln wird für Personenwagen auf die Regel «halber Tacho» (entsprechend 1,8 s) und die «Zwei-Sekunden»-Regel abgestellt (zum Ganzen BGE 131 IV 133 E. 3.1 mit Hinweisen). Für die Beurteilung, ob eine grobe Verkehrsregelverletzung anzunehmen ist, wird auf Autobahnen als Richtschnur die Regel «1/6-Tacho» bzw. ein Abstand von 0,6 s herangezogen (statt vieler vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1139/2019 vom 3. April 2020, E. 2.2.).

Wie die Vorinstanz ausführte, anerkannte das Bundesgericht zwar, dass im dichten Stadtverkehr nicht strikte auf die «Zwei-Sekunden»- oder «halber Tacho»-Regel abgestellt werden könne, pflichtete jedoch bei, dass diese Regel auf Autobahnen unverzichtbar sei, selbst wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht ausgefahren werden kann (Urteil des Bundesgerichts 6B_502/2016 vom 13. September 2016 E. 2 f.).

Weiter kann auch bei Unterschreitung des Mindestabstandes auf einer verhältnismässig kurzen Strecke eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer und damit eine grobe Verletzung der Verkehrsregeln angenommen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_534/2008 vom 13. Januar 2009 E. 3.5.: ungenügender Abstand während einer Strecke von mindestens 300 m auf der Autobahn).

Der Tatbestand von Art. 90 Abs. 1 SVG kann sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begangen werden (Art. 100 Ziff. 1 SVG). Subjektiv erfordert der Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG nach der Rechtsprechung ein rücksichtsloses oder sonst schwerwiegend verkehrswidriges Verhalten, d.h. ein schweres Verschulden, bei fahrlässigem Handeln mindestens grobe Fahrlässigkeit (BGE 142 IV 93 E. 3.1; 131 IV 133 E. 3.2; 130 IV 32 E. 5.1.; 126 IV 192 E. 3.; 123 IV 88 E. 2a und 4a; 118 IV 285 E. 4.). Der Täter muss sowohl die grobe Verkehrsregelverletzung als auch die Schaffung der Gefahr zumindest in Kauf nehmen, wobei Inkaufnehmen nicht Eventualvorsatz meint, sondern bloss grobe Fahrlässigkeit (FIOLKA, in: Niggli/Probst/Waldmann [Hrsg.], Basler Kommentar zum Strassenverkehrsgesetz, 2. Auflage 2014, N 93 zu Art. 90 SVG). Diese ist zu bejahen, wenn der Täter sich der allgemeinen Gefährlichkeit seiner verkehrswidrigen Fahrweise bewusst ist. Grobe Fahrlässigkeit kann aber auch vorliegen, wenn der Täter die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer pflichtwidrig gar nicht in Betracht gezogen, also unbewusst fahrlässig gehandelt hat (BGE 130 IV 32 E. 5.1. mit Hinweis). In solchen Fällen ist grobe Fahrlässigkeit zu bejahen, wenn das Nichtbedenken der Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auf Rücksichtslosigkeit beruht (BGE 118 IV 285 E. 4. mit Hinweisen). Rücksichtslos ist unter anderem ein bedenkenloses Verhalten gegenüber fremden Rechtsgütern. Dieses kann auch in einem blossen (momentanen) Nichtbedenken der Gefährdung fremder Interessen bestehen (BGE 131 IV 133 E. 3.2.; Urteil des Bundesgerichts 6B_1139/2019 vom 3. April 2020, E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_112/2016 vom 6. Juni 2016 E. 1.3.1.).

Ergänzend zu den vorinstanzlichen Erwägungen ist – wie dies vom Beschuldigten zu Recht vorgebracht wurde – darauf hinzuweisen, dass die Annahme von Rücksichtslosigkeit restriktiv zu handhaben ist. Das Bundesgericht hat in BGE 142 IV 93 E. 3.1 erläutert, es dürfe nicht unbesehen von einer objektiven auf eine subjektiv schwere Verkehrsverletzung geschlossen werden, denn nicht jede Unaufmerksamkeit, die wegen der Schwere des Erfolgs objektiv als gravierende Verletzung der Vorsichtspflicht zu betrachten ist, wiege auch subjektiv schwer. In diesem Entscheid ging es um das Rechtsüberholen, wobei das Bundesgericht *in concreto* keine abstrakt gesteigerte Gefährdungs- oder Unfallgefahr infolge des (passiven) Rechtsvorfahrens aufgrund der konkreten Verkehrssituation sah. Der Beschuldigte sei mit (annähernd) identischer Geschwindigkeit unmittelbar hinter respektive teilweise neben den Fahrzeugen der ersten Überholspur gefahren und habe nicht zu diesen aufgeschlossen.

Der aus dem Verbot des Rechtsüberholens fließende Vertrauensgrundsatz greife demnach nicht und die Fahrzeuglenker auf der ersten Überholspur hätten nicht darauf vertrauen können, dass sich auf der Normalspur hinter ihnen kein Fahrzeug befinde oder sich nähere (BGE 142 IV 93 E. 5.3).

11.3 Subsumtion

Bei der Abstandsregel von Art. 34 Abs. 4 SVG handelt es sich um eine wichtige Verkehrsregel von grundlegender Bedeutung. Sie soll gewährleisten, dass das nachfolgende Fahrzeug bei überraschendem Bremsen des vorderen Fahrzeugs rechtzeitig zum Stillstand gebracht werden kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_502/2016 vom 13. September 2016 E. 3). Mit dem Auffahren während rund 30 s resp. einigen hundert Metern, einem Abstand von einer Wagenlänge (5 m) und der Geschwindigkeit von 50 km/h bzw. einem zeitlichen Nachfahrabstand von 0.36 s ist klar, dass der Beschuldigte das Fahrzeug bei überraschendem Bremsen des vorderen Fahrzeugs nicht mehr rechtzeitig hätte zum Stillstand bringen können. Er versties daher offensichtlich gegen Art. 34 Abs. 3 SVG; der objektive Tatbestand der einfachen Verkehrsregelverletzung von Art. 90 Abs. 1 SVG ist erfüllt.

Es ist nachfolgend zu prüfen, ob es sich dabei um eine grobe Verkehrsregelverletzung nach Art. 90 Abs. 2 SVG handelt. In Bezug auf diese kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 176, S. 25 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die vom Beschuldigten gefahrene Geschwindigkeit mit 50 km/h immer noch erheblich war. Wie die erste Instanz richtigerweise ausführte, herrschte zwar dichter Verkehr, dieser liess bei einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h aber keine verkürzten Abstände zu, wie dies gemäss Bundesgericht im dichten Stadtverkehr vorkommen kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_502/2016 vom 13. September 2016 E. 3.). Im Rahmen der Berücksichtigung der gesamten Umstände ist weiter zu beachten, dass das Lenkrad bereits nach dem Rugentunnel anfang und wieder aufhörte, sich zu bewegen und der Beschuldigte nach diesem Vorfall zum vorausfahrenden Fahrzeug einen noch grösseren Abstand hätte halten müssen. Der Beschuldigte wahrte aber gegenüber dem vorausfahrenden Fahrzeug der Familie D. _____ den ausreichenden Abstand während mindestens 30 s bzw. auf einer Strecke von gut 400 m mit einem Nachfahrabstand von 5 m bzw. 0.36 s offensichtlich nicht und gefährdete damit die Verkehrssicherheit sowohl von sich selbst, der Familie D. _____ sowie weiterer Verkehrsteilnehmer zumindest erhöht abstrakt. Der objektive Tatbestand der groben Verkehrsregelverletzung ist erfüllt.

Auch in Bezug auf den subjektiven Tatbestand kann auf die einschlägigen Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 177, S. 26 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Anders als vom Beschuldigten ausgeführt, schliesst die erste Instanz nicht unbesehen von der objektiven auf die subjektive Verkehrsregelverletzung. Insbesondere führte die Vorinstanz richtigerweise aus, dass es nicht nachvollziehbar ist, wie ein technisches Problem, dass die Verzögerung des Fahrzeugs bewirkt, zu einem unzureichenden Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug führen könne. Das Gegenteil ist der Fall. Ein verantwortungsvoller Lenker hätte nach der Bewegung des

Lenkrads nach dem Rugentunnel mindestens den Mindestabstand versucht zu halten, was der Beschuldigte offensichtlich nicht getan hat. Der Beschuldigte wusste um die Bewegung des Lenkrades und fuhr dem vorausfahrenden Fahrzeug trotzdem während mindestens 30 s bzw. gut 400 m mit einem Abstand von lediglich 5 m auf. Anders als im vom Bundesgericht beurteilten Fall beim passiven Rechtsvorfahren (vgl. BGE 142 IV 93 E. 5.3) schuf der Beschuldigte damit wissentlich und willentlich mit seinem Fahrzeug, bei welchem kurz vorher das Lenkrad geschlagen hat, eine deutlich erhöhte abstrakte Gefahr für sich und die unmittelbaren Verkehrsteilnehmer. Sein Verhalten ist damit als deutlich verantwortungs- bzw. rücksichtslos zu qualifizieren und erfüllt den subjektiven Tatbestand der groben Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 34 Abs. 4 SVG und Art. 12 Abs. 1 VRV.

11.4 **Rechtswidrigkeit und Schuld**

Rechtfertigungs- und/oder Schuldausschlussgründe liegen keine vor.

11.5 **Fazit**

Der Beschuldigte ist nach dem Gesagten der groben Verkehrsregelverletzung i.S.v. Art. 90 Abs. 2 i.V.m. Art. 34 Abs. 4 SVG sowie Art. 12 Abs. 1 VRV durch Nichtwahren eines ausreichenden Abstandes beim Hintereinanderfahren (unter 0.5 s) schuldig zu sprechen.

IV. **Strafzumessung**

12. **Grundlagen der Strafzumessung**

Die allgemeinen Ausführungen der Vorinstanz zur Strafzumessung sind zutreffend. Darauf kann verwiesen werden (pag. 180, S. 29 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung)

Die 1. Strafkammer des Obergerichts verfügt als Berufungsgericht über umfassende Kognition in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO). Das gilt auch für die Strafzumessung. Jedoch ist sie aufgrund der alleinigen Berufung durch den Beschuldigten an das Verschlechterungsverbot («Verbot der *reformatio in peius*» genannt) nach Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden.

13. **Schuldangemessene Strafe / Strafart / Vollzug / Tagessatzhöhe**

Der Strafrahmen für die grobe Verletzung der Verkehrsregeln beträgt Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (Art. 90 Abs. 2 SVG).

Das von der Vorinstanz ermittelte Strafmass von 12 Strafeinheiten wurde vom Beschuldigten nicht beanstandet. Wie die Vorinstanz ausführte, unterschritt der Beschuldigte den geforderten Abstand massiv und schuf ein erhebliches Gefährdungspotential (pag. 181). Die Schwere der Verletzung des Rechtsguts ist dabei erheblich, auch wenn der erhöhten Gefährdung mit Annahme der groben Verkehrsregelverletzung nach Art. 90 Abs. 2 SVG Rechnung getragen wurde. Jedoch ist die Dauer bzw. Strecke, während welcher der Beschuldigte den genügenden Abstand nicht eingehalten hat, nicht allzu lang und die während des ungenügenden Abstands gefahrene Geschwindigkeit von 50 km/h – wie von der Vorinstanz ausgeführt – verglichen mit

Geschwindigkeiten auf der Autobahn von 100 km/h und/oder 120 km/h, noch eher moderat (pag. 181). Es wäre dem Beschuldigten aber durchaus möglich gewesen, den notwendigen Abstand einzuhalten. Die Vorinstanz ging von einer neutralen Auswirkung der Tatkomponenten aus (pag. 181). Das Verschulden des Beschuldigten wiegt in Relation zum Strafraum noch leicht. Im Einklang mit den VBRS-Richtlinien hätte die Vorinstanz auch von einer Strafe im Bereich von über 12 Strafeinheiten ausgehen können. Weiter ist der Beschuldigte dreifach vorbestraft (pag. 181), davon zweimal einschlägig wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln (pag. 219 f.). Zudem wurde dem Beschuldigten der Ausweis bereits dreimal entzogen, einmal im Jahr 2010 für einen Monat wegen Geschwindigkeitsüberschreitung, einmal im Jahr 2012 für sechs Monate wegen Rechtsüberholens auf der Autobahn und von 2015 bis 2016 für zwölf Monate wegen Missachtens des Vortritts mit Unfall (pag. 221), was sich grundsätzlich negativ auf die Täterkomponenten auswirkt. Der Beschuldigte geht einer geregelten Arbeit nach und ist verlobt (pag. 112, Z. 21 ff.), was sich neutral auswirkt. Er war nicht geständig und zeigte sich auch nicht reuig. Da er sich aber nicht selber belasten muss, ist dies nicht negativ zu werten. Eine besondere Strafeempfindlichkeit liegt – wie auch von der Vorinstanz ausgeführt – nicht vor. Die Vorinstanz ging von einer Sanktion von 12 Strafeinheiten aus. Da die Kammer vorliegend an das Verschlechterungsverbot gebunden ist, hat sie ungeachtet der eigenen (aufgrund der Täterkomponenten etwas höheren) Wertung des Verschuldens ebenfalls von einer Strafe von 12 Strafeinheiten auszugehen.

Vorliegend erscheint einzig die Ausfällung einer Geldstrafe als verhältnismässig (Art. 41 StGB).

Der Beschuldigte wurde in den Jahren 2011 sowie 2014 je einmal wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln verurteilt und ihm wurde schon dreimal der Führerausweis entzogen (vgl. oben). Der automobilistische Leumund des Beschuldigten ist daher recht stark getrübt. Insoweit erscheint auch der vorliegende Tatvorwurf nicht persönlichkeitsfremd. Daher teilt die Kammer die Ansicht der Vorinstanz, wonach die hier auszusprechende Strafe unbedingt auszusprechen ist; dem Beschuldigten muss nachgerade eine Schlechtprognose für zukünftiges Wohlverhalten gestellt werden (bei gleichzeitigem Nichtwiderruf des bedingten Strafvollzuges [Verbot der reformatio in peius; vgl. nachfolgend V.15] im Sinne der sog. Mischrechnungspraxis).

Der Beschuldigte erzielt ein monatliches Nettoeinkommen von rund CHF 4'540.00 (pag. 130; pag. 139). Damit resultiert unter Berücksichtigung des Pauschalabzuges von CHF 1'135.00 (25 % von CHF 4'540.00), wie von der Vorinstanz angenommen, ein abgerundeter Tagessatz von CHF 110.00 (pag. 182, S. 31 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 130 und 139).

Nach dem Gesagten ist der Beschuldigte zu verurteilen zu einer unbedingten Geldstrafe von 12 Tagessätzen zu CHF 110.00, ausmachend CHF 1'320.00.

V. Widerruf

14. Vorbringen des Beschuldigten (pag. 245)

Die Verteidigung beantragt namens des Beschuldigten, es sei keine Verwarnung auszusprechen und die Probezeit sei nicht zu verlängern. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, da der Beschuldigte freizusprechen sei, sei weder ein Widerruf noch eine Ersatzmassnahme im Sinne einer Verwarnung und/oder einer Verlängerung der Probezeit auszusprechen. Auch bei einem allfälligen Schuldspruch sei dem Beschuldigten eine gute Legalprognose auszustellen. Er habe sich nebst der vorliegend zu beurteilenden Tat nichts weiter zu Schulden kommen lassen und lebe in stabilen Verhältnissen. Das vorliegend zu beurteilende Delikt habe zudem keinerlei Beziehungspunkte zum Delikt, das Gegenstand des Widerrufsverfahren sei. Datenveränderung und Strassenverkehrsdelikte würden zwei verschiedene Rechtsgüter schützen. Es handle sich damit um komplett verschiedene Deliktskategorien. Folglich bestehe kein Raum, den Beschuldigten zu verwarnen und die Probezeit zu verlängern.

15. Rechtliche Ausführungen

Die erste Instanz widerrief den mit Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 5. April 2018 gewährten bedingten Strafvollzug nicht.

Massgebendes Kriterium für oder gegen einen Widerruf eines bedingten Vollzugs ist die Prognose. Grund für einen Widerruf ist nicht die neue Straftat als solche, sondern nur der (sich daraus ergebende) Rückschluss auf wesentlich geringere als die ursprünglich angenommenen Bewährungsaussichten (vgl. SCHNEIDER/GARRÉ in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar StGB I, 4. Auflage 2019, N 2 zu Art. 46 StGB). Besonders günstige Umstände, wie sie Art. 42 Abs. 2 StGB für den bedingten Strafvollzug voraussetzt, sind für den Verzicht auf einen Widerruf nicht erforderlich. Gleichwohl sind aber die Art und Schwere der erneuten Delinquenz für den Entscheid über den Widerruf zu berücksichtigen (SCHNEIDER/GARRÉ, a.a.O., N 3 zu Art. 46 StGB). Sind die Voraussetzungen für den Widerruf nicht gegeben, gibt das Gesetz insbesondere die Möglichkeit, den Beschuldigten zu verwarnen oder die im Urteil bestimmte Probezeit um höchstens die Hälfte zu verlängern. Die verschiedenen Ersatzmassnahmen können nicht nur alternativ, sondern auch kumulativ angeordnet werden, indem die zuständige Behörde wahlweise, wie es die Umstände erfordern, eine, zwei oder alle drei Sanktionen verfügt. Auch ist es möglich andere Weisungen zu erteilen als die ursprünglich auferlegten (vgl. SCHNEIDER/GARRÉ a.a.O., N 46 zu Art. 46 StGB). Selbst wenn das bereits rechtskräftige Delikt keinen Sachzusammenhang zum während der Probezeit begangenen Delikt aufweist, kann dieses widerrufen werden (vgl. zum Ganzen: Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches [Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes] und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 21. September 1998, S. 2057 und BGE 100 IV 197, E. 4.). Nichts Anderes muss demnach auch für die Ersatzmassnahmen gelten. Das Gericht kann im Falle eines Verzichts auf den Widerruf – entgegen der Ansicht des Beschuldigten – vorliegend Ersatzmassnahmen anordnen.

Die Vorinstanz stellte dem Beschuldigten eine gute Prognose und sah gestützt darauf von einem Widerruf ab. Sie sprach aber eine Verwarnung aus und verlängerte die Probezeit um ein Jahr (pag. 184, S. 33 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Wie bereits im Zusammenhang mit der Strafzumessung festgestellt, ist die Kammer auch im Bereich des Widerrufsverfahrens an das Verbot der reformatio in peius gebunden, weshalb ein oberinstanzlicher Widerruf ausser Betracht fällt. Mit der erneuten Delinquenz innerhalb der Probezeit der mit Urteil des Obergerichts vom Kanton Bern vom 5. April 2018 bedingt ausgesprochenen Geldstrafe legte der Beschuldigte jedoch eine gewisse Unbelehrbarkeit an den Tag. Um trotz der Verweigerung des bedingten Strafvollzugs für die neue Strafe den verbleibenden Bedenken zu entgegenen, ist im Sinne der Ausführungen der Vorinstanz eine Verwarnung und kumulative Verlängerung der Probezeit um ein Jahr auszusprechen. Ein Sachzusammenhang zwischen dem rechtskräftig verurteilten Delikt und dem vorliegend zu beurteilenden ist entgegen der Ansicht der Verteidigung nicht notwendig, um Ersatzmassnahmen auszusprechen. Das erstinstanzliche Urteil ist daher auch in diesem Punkt zu bestätigen.

VI. Kosten und Entschädigung

16. Allgemein

Fällt die Rechtsmittelinstanz eine neue Entscheidung, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die erstinstanzlichen Verfahrenskosten, soweit sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_601/2019 vom 31. Oktober 2019, E. 2.2 mit weiteren Hinweisen).

17. Erstinstanzliche Verfahrenskosten (inkl. Widerrufsverfahren)

Der Beschuldigte wird nunmehr – wie bereits von der Vorinstanz – wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln durch Nichtwahren eines ausreichenden Abstandes beim Hintereinanderfahren (unter 0.5 s) schuldig erklärt (Art. 90 Abs. 2 SVG). Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die auf den Schuldspruch entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 1'425.00 gestützt auf Art. 428 Abs. 3 StPO dem Beschuldigten auferlegt. Hinzu kommen die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 300.00 für das Widerrufsverfahren (pag. 142), welche ebenfalls dem Beschuldigten zur Bezahlung auferlegt werden. Die verbleibenden (auf den rechtskräftigen Freispruch entfallenden) erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 1'300.00 wurden dem Kanton Bern rechtskräftig auferlegt.

18. Oberinstanzliche Verfahrenskosten

Angesichts des Ausgangs des Verfahrens trägt der im oberinstanzlichen Verfahren unterliegende Beschuldigte die Verfahrenskosten vollumfänglich. Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten werden für das Rechtsmittelverfahren auf eine Pauschalgebühr von CHF 2'000.00 und CHF 300.00 für das Widerrufsverfahren festgesetzt (Art. 24 Bst. a des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]; Richtlinien für die Bemessung der Gerichtsgebühren gemäss Beschluss der Strafabteilungskonferenz vom 23. April 2018) und dem Beschuldigten zur Bezahlung auferlegt.

19. **Entschädigung**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist bis auf die rechtskräftige, auf den erstinstanzlichen Freispruch entfallende Entschädigung von CHF 2'692.50, keine Entschädigung gemäss Art. 429 StPO geschuldet.

VII. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

I.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Oberland vom 16. Oktober 2019 insoweit **in Rechtskraft erwachsen** ist, als A._____:

freigesprochen wurde von der Anschuldigung der **groben Verletzung der Verkehrsregeln**, angeblich begangen am 6. Oktober 2018 auf der Autostrasse A8 L Interlaken, Abschnitt Interlaken West – Därligen, durch zweimaliges unbegründetes starkes Abbremsen (Schikane-Stopp); unter Ausrichtung einer **Entschädigung** von **CHF 2'695.50** für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte;

und unter Auferlegung der anteilmässigen **Verfahrenskosten**, insgesamt bestimmt auf **CHF 1'300.00** (Gebühren Staatsanwaltschaft von CHF 300.00, Gebühren des Gerichts von CHF 1'000.00) **an den Kanton Bern**;

II.

A._____ wird schuldig erklärt:

der **groben Verletzung der Verkehrsregeln**, begangen am 6. Oktober 2018 auf der Autostrasse A8 L Interlaken, Abschnitt Interlaken West – Därligen, durch Nichtwahren eines ausreichenden Abstandes beim Hintereinanderfahren (unter 0.5 Sekunden)

und in Anwendung der Artikel

34 Abs. 4, Art. 90 Abs. 2 SVG

12 Abs. 1 VRV

34, 47 StGB

426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO

verurteilt:

1. zu einer **Geldstrafe** von 12 Tagessätzen zu CHF 110.00, ausmachend total **CHF 1'320.00**;
2. zu den auf den Schuldspruch entfallenden **erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 1'425.00**;
3. zu den **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, insgesamt bestimmt auf **CHF 2'000.00**.

III.

1. Der A. _____ mit Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 5. April 2018 für eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 100.00 gewährte bedingte Vollzug wird **nicht widerrufen** (Art. 46 Abs. 2 StGB).
2. **A. _____** wird **verwarnt** (Art. 46 Abs. 2 StGB).
4. Die **Probezeit** von zwei Jahren wird um **1 Jahr verlängert** (Art. 46 Abs. 2 StGB).
5. Die **erstinstanzlichen Verfahrenskosten für das Widerrufsverfahren** von **CHF 300.00** werden A. _____ auferlegt.
6. Die **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** für das Widerrufsverfahren, bestimmt auf **CHF 300.00**, werden A. _____ auferlegt.

IV.

Zu eröffnen:

- dem Beschuldigten/Berufungsführer, v.d. Rechtsanwalt B. _____
- der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv; nach Eintritt der Rechtskraft bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- dem Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Administrativmassnahmen, Lessingstrasse 33, 8090 Zürich (nach Eintritt der Rechtskraft)

Bern, 6. Oktober 2020

Im Namen der 1. Strafkammer

Der Präsident i.V.:

Oberrichter Gerber

Der Gerichtsschreiber:

Jaeger

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.